öffentliche Vorlage

Regionaler Flächennutzungsplan Städteregion Ruhr	für den verfahrensbegleitenden Ausschuss zum Regionalen Flächennutzungsplan der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen			
	lfd. Nummer	Jahr		
	001	2019		
Sitzungstermin:	27.09.2019			
Vorlage zur:	Beratung/Empfehlung			
Beratungsgegenstand:				
Einleitungs- und Erarbeitungsbeschluss für verschiedene Änderungsverfahren in Mülheim an der Ruhr und Essen zum Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen				
Der Ausschuss empfiehlt den Räten der beteiligter	Städte folgenden Beschl	uss zu fassen:		
Der Rat der Stadt <name> beschließt gemäß § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 39 Landesplanungsgesetz (LPIG NRW) und § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Erarbeitung folgender Änderungen zum Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) und die Einleitung der entsprechenden Planverfahren:</name>				
41 MH Oberheidstraße				
42 E Joachimstraße / Rotthauser Straße				
43 E Erbslöhstraße (neue Gesamtschule)				
Anlagen: Entwurf einer gemeinsamen Ratsvorlage Ruhr	RFNP der Planungsgemei	inschaft Städteregion		

- Einleitungs- und Erarbeitungsbeschluss für verschiedene Änderungsverfahren in Mül-

gez.:

Best

heim an der Ruhr und Essen -

06.09.2019

Datum:

Regionaler Flächennutzungsplan (RFNP) der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen

Einleitungs- und Erarbeitungsbeschluss für verschiedene Änderungsverfahren in Mülheim an der Ruhr und Essen

Beschlusstext:

Der Rat der Stadt <Name>beschließt gemäß § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 39 Landesplanungsgesetz (LPIG NRW) und § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Erarbeitung folgender Änderungen zum Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) und die Einleitung der entsprechenden Planverfahren:

- 41 MH Oberheidstraße
- 42 E Joachimstraße / Rotthauser Straße
- 43 E Erbslöhstraße (neue Gesamtschule)

Sachverhaltsdarstellung:

Der Regionale Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen ist nach öffentlicher Bekanntmachung am 03.05.2010 wirksam geworden. Der Plan nimmt gleichzeitig die Funktion eines Regionalplans und eines gemeinsamen Flächennutzungsplans wahr.

Das Rechtsinstrument des Regionalen Flächennutzungsplans ist in der Neufassung des LPIG vom 16.03.2010 zwar entfallen, für den RFNP der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr wurde mit § 39 LPIG NRW aber eine Überleitungsvorschrift geschaffen, die das Fortgelten des Planes sichert und die Planungsgemeinschaft auch zu seiner Änderung ermächtigt. Um Widersprüche zwischen dem RFNP und dem durch den Regionalverband Ruhr (RVR) aufzustellenden einheitlichen Regionalplan Ruhr zu vermeiden, erfordern RFNP- Änderungen hinsichtlich der regionalplanerischen Inhalte seit dem Erarbeitungsbeschluss des Regionalplans Ruhr am 06.07.2018 eine Einvernehmensherstellung mit dem RVR. Diese wird im Rahmen der üblichen Behördenbeteiligung in das Planverfahren integriert.

Wenn der RVR das Aufstellungsverfahren für den einheitlichen Regionalplan Ruhr abgeschlossen hat, endet gemäß § 39 Abs. 4 LPIG NRW die Kompetenz der Planungsgemeinschaft zur Änderung des regionalplanerischen Teils des RFNP. Die bauleitplanerischen Inhalte gelten als kommunale Flächennutzungspläne oder – bei entsprechenden Beschlüssen der Räte – als gemeinsamer Flächennutzungsplan im Sinne von § 204 Baugesetzbuch fort. Diese Beschlüsse wurden im Juni/Juli 2013 in allen RFNP- Städten gefasst.

Von insgesamt 37 eingeleiteten Änderungsverfahren zum RFNP sind bislang 18 Änderungen wirksam geworden. Die mit dieser Vorlage angesprochenen Änderungsverfahren betreffen Bereiche in Mülheim an der Ruhr und Essen.

41 MH Oberheidstraße

Der Änderungsbereich umfasst ca. 6,7 ha im Mülheimer Stadtteil Dümpten und grenzt an das Essener Stadtgebiet an. Entwicklungsziel ist eine gewerbliche Entwicklung eines derzeit weitgehend baulich geprägten Geländes (insbesondere Sportanlagen, aktuell teilweise für Flüchtlingsunterkünfte genutzt).

Der Änderungsbereich wird im wirksamen Regionalen Flächennutzungsplan als "Grünfläche / Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich", "Regionaler Grünzug" sowie untergeordnet "Wohnbaufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich" dargestellt / festgelegt. Da sich die geplante Nutzung nicht aus den Darstellungen des RFNP entwickeln lässt, muss der RFNP entsprechend geändert werden. Die Darstellung / Festlegung wird in "gewerbliche Baufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich" geändert.

42 E Joachimstraße / Rotthauser Straße

Der Änderungsbereich umfasst ca. 7 ha im Essener Stadtbezirk VII, im Stadtteil Kray zwischen Joachimstraße, Rotthauser Straße und der Rheinischen Bahn und umfasst die Flächen eines ehemaligen Recyclingbetriebes, der Ende 2016 aufgegeben wurde. Im März 2018 gab es Bestrebungen für die Wiederinbetriebnahme der verbleibenden Anlagen. Die zuständige Immissionsschutzbehörde hat im April 2018 die Anzeige zur Wiederinbetriebnahme der Anlage aus Gründen des Immissionsschutzes abgelehnt. Das Gelände des ehem. Recyclingbetriebes soll nun einer wohnbaulichen Nutzung zugeführt werden.

Der Änderungsbereich wird im wirksamen Regionalen Flächennutzungsplan auf der Ebene des Flächennutzungsplans als "Grünfläche" sowie "Fläche für Bahnanlagen" (nachrichtliche Übernahme gem. § 5 Abs. 4 BauGB) dargestellt. Auf der Regionalplanebene legt der RFNP den Änderungsbereich als "Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich" fest. Da sich die geplante Nutzung nicht aus den Darstellungen / Festlegungen des RFNP entwickeln lässt, muss der RFNP entsprechend geändert werden. Die Darstellung / Festlegung wird in "Wohnbaufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich" und maßstabsbedingt in geringem Umfang als "Grünfläche / Allgemeiner Freiraumund Agrarbereich" geändert.

Ein Teil der Fläche ist noch für Bahnbetriebszwecke gewidmet, die Bahnnutzung ist jedoch weitgehend aufgegeben. Demnach ist voraussichtlich für den südlichen Teil des Änderungsbereiches (Fläche für Bahnanlagen) eine Freistellung von Bahnbetriebszwecken gem. § 23 (1) AEG zur Aufhebung des Fachplanungsvorbehalts notwendig. Die Widmung als Bahnanlage bleibt bis zur Freistellung von Bahnbetriebszwecken wirksam.

43 E Erbslöhstraße (neue Gesamtschule)

Der ca. 4,7 ha große Änderungsbereich liegt im Essener Stadtbezirk V, Stadtteil Altenessen-Süd zwischen dem Berthold-Beitz-Boulevard und Erbslöhstraße. Er umfasst den im Jahr 2014 aufgegebenen Sportplatz "Bamlerstraße" sowie südlich daran angrenzend eine Reihe von Kleingärten.

Grundsätzlich besteht im Stadtbezirk Altenessen-Süd ein Defizit an Schulplätzen. Bereits im Jahr 2015 wurde aufgrund steigender Schülerzahlen ein Bedarf an zusätzlichem Schulraum im Schulentwicklungsplan der Stadt Essen beschrieben. Durch Zuwanderung von geflüchteten Menschen hat sich dieser Bedarf noch einmal deutlich erhöht. Es ist damit zu rechnen, dass noch weitere Menschen im Rahmen von Familiennachzug und Familienzusammenführung nach Essen kommen und hier beschult und integriert werden. Vor dem Hintergrund weiter steigender Schülerzahlen und einer generell wachsenden Nachfrage nach der Schulform der Gesamtschule, ist die Notwendigkeit weiterer Gesamtschulplätze in Essen zukünftig als hoch einzustufen.

Die Ausschüsse und der Rat der Stadt Essen haben sich im Mai bzw. Juni 2018 mit der Errichtung einer neuen Gesamtschule (Vorlage Nr. 0545/2018/6A) befasst. Der Rat der Stadt Essen hat in seiner Sitzung am 13.06.2018 den gemeinsamen Antrag der Fraktionen von SPD / CDU (Nr. 0878/2018/SPD/CDU) beschlossen und u. a. die Verwaltung beauftragt, zu prüfen, ob weitere Flächen im Stadtteil Altenessen-Süd bzw. geeignete Flächen in unmittelbar angrenzenden Stadtteilen als Entwicklungsfläche für einen ausreichenden Schulstandort bestimmt werden können.

Vor diesem Hintergrund hat die Verwaltung eine umfassende Standortuntersuchung alternativer Flächen durchgeführt. Unter insgesamt 13 Prüfflächen wurde in der Gesamtschau der Prüfung der aufgegebene Sportinfrastrukturstandort "Bamlerstraße" an der Erbslöhstraße als geeignet herausgestellt und für den Neubau der Gesamtschule vorgeschlagen (Vorlage Nr. 1305/2018/6A).

Der Änderungsbereich wird im wirksamen Regionalen Flächennutzungsplan auf der Ebene des Flächennutzungsplans als "Grünfläche" dargestellt. Auf der Regionalplanebene legt der RFNP den Änderungsbereich als "Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich" fest. Da sich die geplante Nutzung nicht aus den Darstellungen / Festlegungen des RFNP entwickeln lässt, muss der RFNP entsprechend geändert werden. Die Darstellung / Festlegung wird in "Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Bildung / Allgemeiner Siedlungsbereich" geändert.

Darüber hinaus verläuft auf regionalplanerischer Ebene die linienhafte Festlegung "Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr" in Nord-Süd-Richtung durch den östlichen Teil des Änderungsbereichs. Diese Festlegung bleibt erhalten.

Anlass, Erfordernis und Gegenstand der Änderungen sind den Änderungsplänen und Begründungsentwürfen (siehe Anlagen) zu entnehmen.

Das sogenannte Scoping (gemäß § 12 Abs. 4 LPIG NRW in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) sowie § 4 Abs. 1 BauGB), in dem mit den einschlägigen öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gegenstand und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung festgelegt werden, soll im Zusammenhang mit der frühzeitigen Beteiligung im I. Quartal 2020 erfolgen. Zu diesem Verfahrensschritt werden die Umweltberichte erarbeitet.

Der Überarbeitung der Planung auf Basis der Beteiligungsergebnisse folgt dann der Auslegungsbeschluss. Zum Auslegungsbeschluss sollen gemeinsam eingeleitete Verfahren getrennt werden, um zu vermeiden, dass Verzögerungen oder inhaltliche Anpassungen bezüglich einer Änderung zu einem erneuten Auslegungserfordernis aller Planungen führen.

Dem Auslegungsbeschluss folgen die förmliche Bürger- und Behördenbeteiligung auf die Dauer von einem Monat und die landesplanungsrechtlich erforderliche Erörterung der Anregungen mit den Behörden. Nach dem abschließenden Planbeschluss (Aufstellungsbeschluss) bedürfen die Änderungen zum RFNP der Genehmigung durch die Landesplanungsbehörde.

ANLAGEN

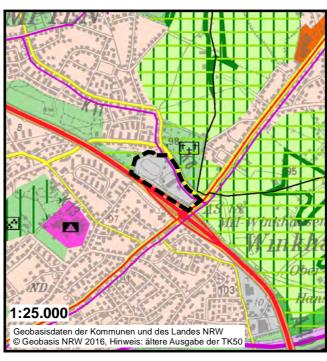
- 3 Änderungspläne zu den Änderungsverfahren in Mülheim an der Ruhr und Essen
- 3 Begründungsvorentwürfe zu den Änderungsverfahren in Mülheim an der Ruhr und Essen

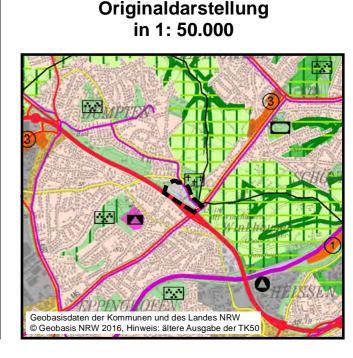
Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

(Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen)

Nr. 41 MH (Oberheidstraße)







Plankarte Alt: gemäß § 5 Abs.2 BauGB gemäß Anlage zu § 3 Abs. 1 der Planverordnung Wohnbauflächen Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) Grünflächen Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche Regionale Grünzüge Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr



Gewerbliche Bauflächen

gemäß Anlage zu § 3 Abs.1 der Planverordnung

Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)



Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr

Stand: August 2019 (Vorentwurf)



RFNP-Änderung 41 MH - Oberheidstraße (Vorentwurf)

Teil A: Begründung

1	Anlass und Erfordernis der Änderung	2
2	Planungsrechtliche Vorgaben	2
2.1 2.2 2.3 2.4	Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP) Vorgaben des Regionalplans Ruhr Vorgaben des RFNP Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung	2 7 7 9
2.5 2.6 2.7 2.7.1	Darstellungen/Festsetzungen des Landschaftsplans Bebauungsplanung Sonstige informelle Planungen Einzelhandelskonzept	9 10 10
2.7.2	Masterplan Emscher Landschaftspark	10
3	Gegenstand der Änderung	10
3.1 3.2 3.3	Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches Änderung der zeichnerischen Darstellung / Festlegung Auswirkung der Änderung auf den flächennutzungsplanerischen und den	10 11
3.4 3.5	regionalplanerischen Teil des RFNP Bedarfsnachweis Alternative Entwicklungsmöglichkeiten	11 11 12
4	Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien	12
4.1 4.2 4.3	Immissionsschutz Artenschutz Altlasten / Altstandorte	12 13 13
5	Sonstige Belange	13
5.1 5.2 5.3 5.4 5.5 5.6 5.7	Bergbau Bodendenkmalpflege Bodenschutzklausel Klimaschutzklausel Technische Infrastruktur Verbandsgrünflächen Verkehr	13 14 14 14 14 15
6	Verfahrensablauf	15
6.1 6.2 6.3 6.4	Bisheriges Verfahren/Verfahrensschritte Einvernehmen des RVR Umgang mit den Stellungnahmen Weiteres Verfahren	15 16 16 16
7	Flächenhilanz / Monitoring	16

Stand: August 2019

Teil B: Umweltbericht



Teil A: Begründung

Anlass und Erfordernis der Änderung

Der ca. 6,7 ha umfassende Änderungsbereich befindet sich im Stadtteil Dümpten, südwestlich des Dümptener Friedhofs an der Stadtgrenze zu Essen. In Südwesten grenzt der Änderungsbereich an die Bundesautobahn (BAB) 40. Er weist eine bauliche Prägung auf und umfasst im Wesentlichen einen ehemaligen Sportplatz, auf dem sich zurzeit Flüchtlingsunterkünfte befinden, die Gebäude und Spielfelder einer Tennisanlage, einen Gastronomiebetrieb und eine Straßenbahnwendeschleife. Aufgrund des akuten Gewerbeflächenmangels in Mülheim (siehe Kapitel 3.4) sollen in diesem Bereich zukünftig gewerblich nutzbare Flächen bereitgestellt werden. Unter Berücksichtigung der nördlich angrenzenden Wohnbebauung ist die Ansiedlung von nicht erheblich belästigenden Gewerbenutzungen vorgesehen.

Im wirksamen Regionalen Flächennutzungsplan ist der Änderungsbereich größtenteils als Grünfläche / Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche dargestellt / festgelegt. Im nördlichen Teil des Änderungsbereiches sind ca. 0,4 ha als Wohnbaufläche / Allgemeine Siedlungsbereiche (W/ASB) dargestellt / festgelegt. Bis auf diese ca. 0,4 ha W/ASB wird der Änderungsbereich mit der Festlegung Regionale Grünzüge überlagert. Da sich die geplante gewerbliche Nutzung nicht aus den gegenwärtigen zeichnerischen Vorgaben des Regionalen Flächennutzungsplans entwickeln lässt, bedarf es der Änderung in Gewerbliche Baufläche / Allgemeine Siedlungsbereiche (G/ASB). Hierfür ist auch die bestehende regionalplanerische Festlegung Regionale Grünzüge entsprechend zurückzunehmen.

Für die vorgesehene gewerbliche Entwicklung bietet sich kurzfristig - nach Aufgabe der aktuellen Nutzung zur Flüchtlingsunterbringung – die Fläche des ehemaligen Sportplatzes an. Für die übrigen bestehenden Nutzungen im Änderungsbereich besteht keine akute Absicht, diese zu ändern. Aufgrund der maßstabsbedingt groben Darstellungstiefe des RFNP sowie aus plansystematischen Gründen ist im zeichnerischen Teil des RFNP der gesamte Bereich in G/ASB zu ändern. Die Fläche, auf der zukünftig gewerbliche Nutzungen untergebracht werden sollen, umfasst ungefähr die Hälfte des Änderungsbereiches von ca. 6,7 ha. Der Bereich südlich dieser Fläche ist mit u.a. der Tennisanlage und dem Gastronomiebetrieb ebenfalls baulich geprägt. Somit wird die planerische Ausweisung von Siedlungsflächen dem Charakter des gesamten Änderungsbereiches gerecht.

2 Planungsrechtliche Vorgaben

2.1 Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP)

Der LEP ist am 08.02.2017 in Kraft getreten. Er wurde geändert durch die Verordnung zur Änderung des LEP, die mit der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW am 06.08.2019 in Kraft getreten ist.

Für den Geltungsbereich der RFNP-Änderung enthält der LEP in seinem zeichnerischen Teil keine Festlegungen. Für den Änderungsbereich ist die nachrichtliche Darstellung als Freiraum überlagert mit Grünzug ausgewiesen. Darüber hinaus sind für die Änderung insbesondere die folgenden textlichen Ziele bzw. Grundsätze zu beachten:

4-3 Grundsatz Klimaschutzkonzepte: "Vorliegende Klimaschutzkonzepte und den Klimaschutz betreffende Fachbeiträge sind in der Regionalplanung zu berücksichtigen."

Die Stadt Mülheim an der Ruhr verfügt über einen Energetischen Stadtentwicklungsplan (Ratsbeschluss 2016). Darin wurden mit Hilfe einer Mülheimer Gebäudetypologie und Wärmebedarfsberechnung für das gesamte Stadtgebiet Sanierungspotenziale untersucht. Auf der Basis der bestehenden Energieversorgung und Infrastruktur konnten Wege aufgezeigt werden, wie durch dezentrale Nahwärme, die Steigerung der energetischen Sanierungsrate



von Gebäuden und den Energieträgerwechsel bei der Wärmeerzeugung große Einsparungen beim Energieverbrauch erreicht werden und somit Treibhausgasmissionen vermindert werden. Die Empfehlungen und Maßnahmen des Energetischen Stadtentwicklungsplans lassen sich ggfs. auch teilweise auf zukünftige gewerbliche Nutzungen übertragen. Die Anforderungen der energieeffizienten und klimagerechten Siedlungsentwicklung bezogen auf gewerbliche Nutzungen werden im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren erarbeitet. Bei der Konkretisierung der Planung können die Möglichkeiten bspw. einer energieeffizienten Bauweise und einer potenziellen Nutzung erneuerbaren Energien geprüft werden. Dem Grundsatz wird somit entsprochen.

• 6.1-1 Ziel Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung: "Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotentialen auszurichten."

In der Stadt Mülheim an der Ruhr besteht ein Mangel an Wirtschaftsflächen. Vor diesem Hintergrund ist diese Planung als bedarfsgerecht zu betrachten, da sie der Bereitstellung zusätzlicher gewerblich nutzbarer Bauflächen dient. Der Bedarf zur planerischen Sicherung zusätzlicher Wirtschaftsflächen im RFNP wird in Kapitel 3.4 dargestellt.

Die Stadt Mülheim an der Ruhr verfolgt hinsichtlich der Inanspruchnahme von Freiraum für die Siedlungsentwicklung seit langer Zeit eine restriktive Flächenpolitik. Auch mit diesem Änderungsverfahren werden überwiegend bereits baulich vorgeprägte Flächen innerhalb des Siedlungszusammenhangs zur Schaffung von gewerblichen Bauflächen überplant. Eine Inanspruchnahme von wertvollen Freiraumflächen erfolgt hierbei nicht. Dem Ziel wird somit entsprochen.

- 6.1-3 Grundsatz Leitbild "dezentrale Konzentration": "Die Siedlungsstruktur soll dem Leitbild der "dezentralen Konzentration" entsprechend weiterentwickelt werden. Dabei ist die zentralörtliche Gliederung zugrunde zu legen."
- 6.1-5 Grundsatz Leitbild "nachhaltige Europäische Stadt": "Die Siedlungsentwicklung soll im Sinne der "nachhaltigen europäischen Stadt" kompakt gestaltet werden und das jeweilige Zentrum stärken. Regional- und Bauleitplanung sollen durch eine umweltverträgliche, geschlechtergerechte und siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens beitragen.
 - Große Siedlungsbereiche sollen siedlungsstrukturell und durch ein gestuftes städtisches Freiflächensystem gegliedert und aufgelockert werden. Dies soll auch Erfordernisse zur Anpassung an den Klimawandel erfüllen. Orts- und Siedlungsränder sollen erkennbare und raumfunktional wirksame Grenzen zum Freiraum bilden."

Die sechs Städte der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr sind im Rahmen ihrer Stadtentwicklungspolitik bestrebt, die Lebensqualität in der vergleichsweise dicht besiedelten Region zu erhalten bzw. zu verbessern. Der Verbrauch an Freiflächen für neue Bauflächen ist in der Planungsregion generell eher niedrig, der Anteil der wieder genutzten Flächen relativ hoch. Diese RFNP-Änderung bereitet die Nachnutzung einer anthropogen überformten und in weiten Teilen bereits baulich vorgeprägten Fläche vor. Die Ansiedlung von wohnverträglichem Gewerbe in unmittelbarer Nähe der BAB-Anschlussstelle trägt zur Vermeidung zusätzlicher Verkehre im Stadtgebiet bei. Wenngleich mit der Planung eine Rücknahme des Regionales Grünzuges einhergeht, bleibt die gliedernde Funktion des im Nordosten verlaufenden Grünzuges zwischen den Essener und Mülheimer Siedlungsbereichen langfristig erhalten. Den Grundsätzen 6.1-3 und 6.1-5 wird somit entsprochen.

• 6.1-6 Grundsatz Vorrang der Innenentwicklung: "Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich.



Die gezielte Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen im Innenbereich aus städtebaulichen Gründen ist hiervon unbenommen."

Mit dem vorliegenden Änderungsverfahren wird der regionalplanerisch festgelegte Siedlungsbereich des Stadtteils Dümpten in maßvollem Umfang erweitert und bis zum Verlauf der Oberheidstraße arrondiert. Der Änderungsbereich weist aufgrund der bestehenden Nutzungen eine deutliche bauliche Prägung auf und ist als Teil des Siedlungszusammenhangs zu betrachten. Somit handelt es sich bei der Änderung um eine lediglich planerische Erweiterung der Siedlungsflächen. Mit der RFNP-Änderung werden keine wertvollen Freiraumflächen überplant. Mit der hier vorgesehenen Bereitstellung von Gewerbeflächen auf vorgenutzten Flächen, deren aktuelle Nutzung absehbar aufgegeben wird, wird zudem ein Beitrag zur Vermeidung einer weiteren Inanspruchnahme von unbebauten Flächen im Außenbereich geleistet. Dem Grundsatz wird somit entsprochen.

 6.1-7 Grundsatz Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung: "Planungen von neuen Siedlungsflächen und des Umbaus bzw. der Sanierung von Siedlungsgebieten sollen energieeffiziente Bauweisen, den Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung sowie Möglichkeiten der passiven und aktiven Nutzung von Solarenergie und anderen erneuerbaren Energien begünstigen.

Die räumliche Entwicklung soll die bestehende Vulnerabilität des Siedlungsraums gegenüber Klimafolgen – insbesondere Hitze und Starkregen – nicht weiter verschärfen, sondern die Widerstandsfähigkeit des Siedlungsraums stärken und dazu beitragen, die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern."

In Mülheim an der Ruhr wird bei der Planung neuer Baugebiete bzw. bei der Sanierung bestehender Siedlungsbereiche nach Möglichkeit auf eine energieeffiziente Siedlungsstruktur geachtet. Beispiele hierfür sind u.a. das Mülheimer Solardachkataster und Investitionen der lokalen Mülheimer Energiedienstleistungsgesellschaft (medl) in die Kraft-Wärme-Kopplung (siehe auch Grundsatz 4-3, Energetischer Stadtentwicklungsplan der Stadt Mülheim). Auch im Bereich der Gewerbeflächen gibt es in Mülheim bereits verschiedene Beispiele für energieeffiziente Betriebe. Beispielsweise sind zur Nutzung erneuerbarer Energien Hallendächer mit Photovoltaikmodulen bestückt.

Zur Untersuchung von Gefahren durch Starkregenrisiken wird für die Stadt Mülheim an der Ruhr aktuell eine Starkregengefahrenkarte erstellt. Informationen zu Starkregengefahren in Bezug auf den Änderungsbereich liegen aktuell noch nicht vor. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden Starkregenrisiken berücksichtigt und wenn erforderlich geeignete Maßnahmen zur Bewältigung festgesetzt.

In der Mülheimer Klimaanalyse aus dem Jahr 2018 wird der Änderungsbereich zum größten Teil als "Parkklima" und "Freilandklima" bezeichnet. Diese Klimatope zeichnen sich insbesondere als innerstädtische Frischluft- und Kaltluftproduktionsgebiete aus. Die bebauten und versiegelten Bereiche des Plangebiets bewirken als "Stadtrandklimatope" schwache Wärmeinseln und einen ausreichenden Luftaustausch.

Vor dem Hintergrund der hohen Nachfrage nach Gewerbeflächen und der baulichen Vorprägung dieses Bereiches wird der vorgesehenen gewerblichen Entwicklung der Vorrang eingeräumt. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden die Möglichkeiten einer energieeffizienten und klimagerechten Ausführung der geplanten gewerblichen Nutzungen detaillierter geprüft und wenn möglich berücksichtigt. Dem Grundsatz wird teilweise entsprochen.

 6.1-8 Grundsatz Wiedernutzung von Brachflächen: "Durch Flächenrecycling sollen Brachflächen neuen Nutzungen zugeführt werden. Dabei sollen isoliert im Freiraum liegende Flächen einer Freiraumnutzung zugeführt werden. Zu den Nachfolgenutzungen regionalbedeutsamer Brachflächen soll frühzeitig ein regionales Konzept erarbeitet werden. Im Hinblick auf die Wiedernutzung ggf. belasteter Brachflächen soll der Altlastenverdacht im Planungsprozess frühzeitig geklärt werden."



Wie oben bereits ausgeführt wurde, handelt es sich bei dieser Planung im Wesentlichen um eine Wiedernutzung von bereits baulich vorgenutzten Flächen innerhalb des Siedlungszusammenhangs, die lediglich in der Plandarstellung dem Freiraum zugeordnet sind. Mit der Änderung wird beabsichtigt, dass Brachfallen der ehemaligen Sportflächen nach Aufgabe der aktuellen Nutzung zu vermeiden. Der Altlastenverdacht wird im Planungsprozess frühzeitig geklärt, da diesbezüglich bereits Erkenntnisse vorliegen (siehe Kapitel 4.3 Altlasten / Altstandorte). Dem Grundsatz wird entsprochen.

6.1-9 Grundsatz Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturkosten und Infrastrukturfolgekosten: "Wenn beabsichtigt ist, Flächen für Siedlungszwecke in Anspruch zu nehmen, sollen von den Kommunen zuvor die Infrastrukturkosten und auch die Infrastrukturfolgekosten dem Stand der Planung entsprechend ermittelt und bewertet werden."

In Bezug auf Infrastrukturkosten / Infrastrukturfolgekosten ist davon auszugehen, dass die Mehrverkehre aufgrund der sehr guten verkehrlichen Anbindung über das bestehende Straßennetz abgewickelt werden können. Die detaillierten Aspekte der Infrastrukturkosten / Infrastrukturfolgekosten können erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung eingehender geprüft werden. Dem Grundsatz wird entsprochen.

6.2-1 Grundsatz Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche: "Die Siedlungsentwicklung in den Gemeinden soll auf solche Allgemeine Siedlungsbereiche ausgerichtet werden, die über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen (zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche).

Erforderliche neue Allgemeine Siedlungsbereiche sollen unmittelbar anschließend an vorhandenen zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen festgelegt werden. Stehen der Erweiterung zentralörtlich bedeutsamer Siedlungsbereiche topographische Gegebenheiten oder andere vorrangige Raumfunktionen entgegen, kann die Ausweisung im Zusammenhang mit einem anderen, bereits im Regionalplan dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereich erfolgen."

Durch die Planung wird das Mülheimer Siedlungsgefüge in geringem Umfang erweitert und in einem bereits durch Siedlungsnutzungen geprägten Bereich abgerundet. Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche im Sinne des LEP sind derzeit durch die Regionalplanung (noch) nicht abschließend bestimmt, siehe Monitoring Daseinsvorsorge 2017 des RVR (Seiten 56 bis 58). Die an den Änderungsbereich im Nordwesten und Süden angrenzenden Stadtteile, die im RFNP als Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) festgelegt sind, verfügen insbesondere in ihren Stadtteilzentren ("Stadtteilzentrum Aktienstraße" in Winkhausen und "Stadtteilzentrum Oberheidstraße" in Dümpten) über eine gute Dienstleistungs- und Versorgungsausstattung. Die vorgesehene Ausweitung des Siedlungsbereiches in Nähe zur vorhandenen Versorgungsinfrastruktur wird somit dem Grundsatz gerecht.

6.2-2 Grundsatz Nutzung des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs: "Vorhandene Haltepunkte des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs sollen bei der Ausrichtung der Siedlungsentwicklung besonders berücksichtigt werden."

Die vorliegende Planung entspricht dem Grundsatz 6.2-2, denn der nächste Haltepunkt des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs befindet sich unmittelbar südlich an der Aktienstraße. Es handelt sich hierbei um die Haltestelle "Mülheim Grenze Borbeck" der Straßenbahnlinie 104. Über diesen Anschluss an den schienengebundenen öffentlichen Nahverkehr besteht eine direkte Verbindung zur Mülheimer Innenstadt.

6.6-1 Grundsatz Ausstattung der Siedlungsbereiche mit Bewegungsräumen und Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen: "Die Siedlungsbereiche sollen bedarfsgerecht und angepasst an die zentralörtliche Gliederung mit möglichst vielfältig zu



nutzenden Bewegungsräumen und Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen ausgestattet werden."

Die Nutzungsänderung des ehemaligen Sportplatzes an der Oberheidstraße wurde bereits durch die Bereitstellung von Flüchtlingsunterkünften vollzogen. Es besteht kein Bedarf zur Wiederaufnahme der Sportplatznutzung. Die Sportanlage Wenderfeld befindet sich in einer Entfernung von 1 Km nördlich des Änderungsbereiches. Im Änderungsbereich befinden sich die Gebäude und Spielfelder einer Tennisanlage. Für diese bestehende Sport-, und Freizeitnutzung besteht derzeit keine Änderungsabsicht.

- 7.1-1 Grundsatz Freiraumschutz: "Der Freiraum soll erhalten werden; seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen sollen gesichert und entwickelt werden. Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. [...]"
- 7.1-2 Ziel Freiraumsicherung in der Regionalplanung: "Die Regionalplanung hat den Freiraum insbesondere durch Festlegung von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen, Waldbereichen und Oberflächengewässern zu sichern. Sie hat den Freiraum durch Festlegung spezifischer Freiraumfunktionen und -nutzungen zu ordnen und zu entwickeln und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen im Freiraum zu treffen."
- 7.1-5 Ziel Grünzüge: "Zur siedlungsräumlichen Gliederung sind in den Regionalplänen regionale Grünzüge als Vorranggebiete festzulegen. Sie sind auch als siedlungsnahe Freiflächen für freiraumorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen, Biotopverbindungen und in ihren klimatischen und lufthygienischen Funktionen zu erhalten und zu entwickeln.

Regionale Grünzüge sind im Hinblick auf ihre freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen vor einer siedlungsräumlichen Inanspruchnahme zu schützen.

Sie dürfen für siedlungsräumliche Entwicklungen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden, wenn für die siedlungsräumliche Entwicklung keine Alternativen außerhalb des betroffenen Grünzuges bestehen und die Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bleibt."

Hinsichtlich der Inanspruchnahme von Freiraum für die Siedlungsentwicklung verfolgt die Stadt Mülheim an der Ruhr seit langer Zeit eine restriktive Flächenpolitik. Die bestehenden Grünflächen, die den Änderungsbereich im Norden, Westen und Osten umgeben, bleiben weiterhin in ihren jeweiligen Funktionen erhalten. Da der Änderungsbereich weitestgehend (u.a. durch die Flüchtlingsunterkünfte, Sportanlagen) bereits baulich vorgenutzt ist, handelt es sich in diesem Fall um eine geringfügige reale Freirauminanspruchnahme. Die Planung folgt somit der Zielsetzung einer nachhaltigen, flächensparenden Siedlungsentwicklung, bei der die Innenentwicklung oberste Priorität hat.

Vor dem Hintergrund des deutlichen Mangels an Gewerbeflächen werden derzeit im gesamten Stadtgebiet geeignete Standorte für eine gewerbliche Entwicklung untersucht. Sinnvolle Standortalternativen für gewerbliche Entwicklungen außerhalb Regionaler Grünzüge bestehen aktuell nicht, um den großen Bedarf an Gewerbeflächen zu decken (siehe Kapitel 3.4 Bedarfsnachweis). Mögliche Flächenpotentiale innerhalb der Siedlungsbereiche sind überwiegend ausgeschöpft bzw. als innerstädtische Grünflächen mit ihren wichtigen Funktionen für den Siedlungsraum zu erhalten. Die den Siedlungsraum gliedernden Freiraumbereiche sind weitestgehend als Regionale Grünzüge vor einer Inanspruchnahme geschützt. Aufgrund fehlender Alternativstandorte, aber auch der baulichen Vorprägung dieses Bereiches sowie des absehbaren Wegfalls der vorhandenen Nutzung ist in diesem Bereich eine Verkleinerung des festgelegten Regionalen Grünzugs zugunsten einer gewerblichen Entwicklung vorgesehen. Dabei bleibt die das Siedlungsgefüge gliedernde Funktion des Regionalen Grünzuges auch langfristig erhalten, da die im Norden, Osten und Südosten angrenzenden Freiraumbereiche sowohl im RFNP als auch im zukünftigen Regionalplan Ruhr bestehen bleiben und weiterhin als Regionaler Grünzug regionalplanerisch gesichert werden.



Die mit der RFNP-Änderung vorgesehene Rücknahme des Regionalen Grünzuges erfolgt im Einklang mit den in Aufstellung befindlichen Zielen des Regionalplans Ruhr (Stand Juli 2018). Der Entwurf des Regionalplans Ruhr sieht bereits vor, den im RFNP als Grünfläche/AFAB dargestellten Bereich nordöstlich der BAB 40 zukünftig vollständig als ASB festzulegen. Dieser Bereich erstreckt sich nördlich der BAB 40 zwischen den Anschlussstellen MH-Winkhausen und MH-Dümpten und umfasst dabei etwa die vierfache Fläche des RFNP-Änderungsbereiches. Somit wird die Freiraumfestlegung zwischen der BAB 40 und dem nördlichen Teil des Dümptener Siedlungsbereiches weit über das RFNP-Änderungsgebiet hinaus zurückgenommen. Zudem wird im Entwurf des Regionalplans Ruhr im Bereich zwischen Mühlenstraße, Oberheidstraße und BAB 40 mit der zukünftigen ASB-Festlegung gleichzeitig die Rücknahme des Regionalen Grünzuges vollzogen.

Die vorliegende Planung entspricht somit den vorgenannten landesplanerischen Vorgaben bezüglich des Freiraumes.

• 10.1-4 Grundsatz Kraft-Wärme-Kopplung: "Die Potenziale der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung und der Nutzung von Abwärme sollen zum Zwecke einer möglichst effizienten Energienutzung in der Regional- und Bauleitplanung genutzt werden."

Die künftige Energieversorgung bzw. -nutzung innerhalb der vorgesehenen gewerblichen Bauflächen hängt in erster Linie von den Betrieben bzw. Produktionsstätten ab, die zukünftig ein Gewerbegebiet bilden. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung können die planerischen Anforderungen an die Strom- und Wärmeerzeugung näher geregelt werden und ggf. vorhandene KWK-Potenziale genutzt werden. Bei entsprechenden (ansiedlungswilligen) Betriebstypen könnte ggf. eine kombinierte Strom- und Wärmeerzeugung realisiert werden.

2.2 Vorgaben des Regionalplans Ruhr

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr (RVR) hat am 06.07.2018 den Erarbeitungsbeschluss zum Regionalplan Ruhr gefasst. Die in Aufstellung befindlichen Ziele des Regionalplans stellen somit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz ebenfalls sonstige Erfordernisse der Raumordnung dar und sind bei raumbedeutsamen Planungen zu berücksichtigen.

Der Entwurf des Regionalplans Ruhr legt in seinem zeichnerischen Teil für den Änderungsbereich Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) fest. Textliche Ziele des Regionalplanentwurfs stehen der geplanten RFNP-Änderung nicht entgegen. Die Planung entspricht somit den in Aufstellung befindlichen Zielen des Regionalplans Ruhr.

2.3 Vorgaben des RFNP

Nachfolgende textliche Ziele und Grundsätze der Raumordnung des RFNP sind für die vorliegende RFNP-Änderung von Bedeutung:

- Ziel 2: Angemessenes Angebot an Siedlungsflächen vorhalten, Konzentration der Siedlungsentwicklung durch Innenentwicklung vor Außenentwicklung:
- "(1) Dem Leitbild einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung ist gerecht zu werden, indem ein ausreichendes Angebot an Siedlungsflächen (Wohnbauflächen und Wirtschaftsflächen) in freiraumschonender und umweltverträglicher Form vorgehalten wird.
- (2) Die Siedlungsentwicklung ist auf die dargestellten Siedlungsbereiche zu konzentrieren. Die Möglichkeiten der Innenentwicklung, der Wiedernutzung von Flächen oder des Flächentausches sind dabei vorrangig in Anspruch zu nehmen. (...)"
- Ziel 6: Wirtschaftsflächenangebot: "Im Plangebiet ist ein bedarfsgerechtes, differenziertes Angebot an Wirtschaftsflächen vorzuhalten. Bei Neuplanungen ist darauf zu achten, dass keine neuen Nutzungskonflikte entstehen."



Zur Bereitstellung von gewerblichen Bauflächen soll der nordöstliche Siedlungsbereich im Stadtteil Dümpten durch die Inanspruchnahme bereits baulich vorgenutzter Flächen erweitert werden. Hierbei wird kein wertvoller Freiraumbereich in Anspruch genommen. Diese Wiedernutzung der ehemaligen Sportanlage leistet ein Beitrag dazu, das geringe Angebot an Mülheimer Wirtschaftsflächen zu erweitern. Wie oben bereits ausgeführt wurde, verfolgt die Stadt Mülheim hinsichtlich der Inanspruchnahme von Freiraum für die Siedlungsentwicklung eine restriktive Flächenpolitik. Mögliche Nutzungskonflikte mit der Wohnbebauung nördlich des Änderungsbereiches sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu betrachten und zu lösen. Den Zielen wird entsprochen.

- Ziel 3 Infrastruktur effektiv nutzen, Verkehr vermeiden bzw. reduzieren:
- "(1) Neue Baugebiete sind im Interesse einer optimalen Ausstattung räumlich auf Einrichtungen der sozialen und technischen Infrastruktur auszurichten. Die Möglichkeiten einer verbesserten Nutzung bestehender Infrastruktureinrichtungen sind bei der Planung neuer Anlagen zu berücksichtigen.
- (2) Siedlungsbereiche, die an Haltepunkten des schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs liegen oder in absehbarer Zeit angebunden werden bzw. die durch leistungsfähige Buslinien mit solchen Haltepunkten verknüpft sind, sind vorrangig in Anspruch zu nehmen."

Wie oben bereits ausgeführt wurde, befindet sich der nächste Haltepunkt des schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs unmittelbar südlich des Änderungsbereiches, an der Aktienstraße. Es handelt sich hierbei um die Haltestelle "Mülheim Grenze Borbeck" der Straßenbahnlinie 104. Über diese ÖPNV-Verbindung besteht eine direkte Verbindung zur Mülheimer Innenstadt. Dem Ziel wird entsprochen.

- Ziel 4 Freiraum sichern, auf Raumgliederung achten: "(1) Der Freiraum ist von Siedlungstätigkeiten freizuhalten, um die Siedlungsbereiche auf Dauer zu gliedern. (…)"
- Grundsatz 1 Grünvernetzung sichern, Siedlungsbereiche stadtökologisch weiterentwickeln: "(1) Der Übergang zwischen Freiraum und baulich geprägten Bereichen hat besondere Bedeutung. Naturräumlich bzw. topografisch vorgegebene Siedlungsbegrenzungen und abschließende Ortseingrünungen sollen deshalb bei der Siedlungsentwicklung berücksichtigt werden. (…)"
- Ziel 17 Funktionsfähigkeit des Freiraumes erhalten: "Wegen seiner Nutz- und Schutzfunktionen, seiner Erholungs- und Ausgleichsfunktionen und seiner Funktionen als Lebensraum für Pflanzen und Tiere ist der bestehende Freiraum zu erhalten. Die noch vorhandenen großen, unzerschnittenen Freiraumbereiche sind vor weiterer Zerschneidung und Fragmentierung zu bewahren."
- Ziel 18: Sicherung, Vernetzung und Entwicklung Regionaler Grünzüge: "(1) Die Regionalen Grünzüge sind als wesentliche Bestandteile des regionalen Freiraumsystems zu sichern, zu erweitern und zu vernetzen. (...)"

Der Bereich ist bereits heute größtenteils baulich vorgeprägt (Sportanlagen, Flüchtlingsunterkünfte u.a.). Die reale Freirauminanspruchnahme ist also geringfügig. Wie bereits in Kapitel 2.1 Vorgaben des LEP unter den Zielen 7.1-2 und 7.1-5 ausgeführt wurde, erfolgt die Rücknahme des Regionalen Grünzuges in Einklang mit den in Aufstellung befindlichen Vorgaben des Regionalplans Ruhr. Der Entwurf des Regionalplans Ruhr sieht bereits vor, den Freiraumbereich nordöstlich der BAB 40 zukünftig als ASB festzulegen. Der vorliegende RFNP-Änderungsbereich bezieht sich nur auf einen untergeordneten Teil dieses Bereiches und erweitert den Siedlungsbereich lediglich bis zur Oberheidstraße.

Die das Siedlungsgefüge gliedernde Funktion des Regionalen Grünzuges bleibt trotz dieser RFNP-Änderung erhalten, da die im Norden, Osten und Südosten angrenzenden Freiraumbereiche weiterhin im RFNP und auch langfristig im zukünftigen Regionalplan Ruhr gesichert werden.



Den Zielen und dem Grundsatz wird entsprochen.

2.4 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Im Regelfall ist nach § 34 LPIG für Flächennutzungspläne bzw. Flächennutzungsplanänderungen und für nicht aus dem FNP entwickelte Bebauungspläne ein landesplanerisches Anpassungsverfahren durchzuführen. Zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung hat die Gemeinde dazu bei der Regionalplanungsbehörde anzufragen, welche Ziele für den Planungsbereich vorliegen. Der Regionalplan und damit auch der regionalplanerische Inhalt des RFNP, den die Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung festlegt, nehmen hingegen nicht am landesplanerischen Zielanpassungsverfahren teil.

Für die bauleitplanerischen Inhalte des RFNP ist nach Auffassung des RVR als Regionalplanungsbehörde ebenfalls kein landesplanerisches Zielanpassungsverfahren erforderlich. Der RVR ist am Verfahren ohnehin beteiligt (siehe Kapitel 6.2). Des Weiteren ist eine Genehmigung der RFNP-Änderung durch die Landesplanungsbehörde erforderlich, so dass eine Prüfung der landesplanungsrechtlichen Belange sichergestellt ist (s. 6.4).

2.5 Darstellungen/Festsetzungen des Landschaftsplans

Teilflächen des Änderungsbereiches befinden sich im Geltungsbereich des Landschaftsplans der Stadt Mülheim an der Ruhr aus dem Jahr 2005. Hierzu gehören der östliche Änderungsbereich mit Gastronomiebetrieb und die Straßenbahnwendeschleife sowie die Gehölzbestände entlang der südwestlich verlaufenden BAB 40. Im Landschaftsplan sind für diese Flächen keine Schutzgebiete festgesetzt. Da diese Teilflächen des Änderungsbereiches durch die rechtsverbindlichen Bebauungspläne R 12 und R 26(v) überlagert werden, kommt der Landschaftsplan hier nicht zur Anwendung.

Die Gehölzbestände entlang der Autobahn und im weiteren Plangebiet übernehmen wichtige Schutz-, Ausgleichs- und Lebensraumfunktionen, weitere besondere Biotopstrukturen sind nicht bekannt. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sollte auf eine ausreichende Durchgrünung des Plangebietes geachtet werden. Des Weiteren sollte auch bei einem Autobahnausbau der bestehende Fuß- und Radweg nordöstlich der BAB 40 erhalten werden.

2.6 Bebauungsplanung

Der Änderungsbereich befindet sich im Geltungsbereich mehrerer rechtskräftiger Bebauungspläne:

• Bebauungsplan R 12 "Heelwegsfeld", rechtsverbindlich seit 1981

Der Bebauungsplan R 12 erstreckt sich über weite Teile des Änderungsbereiches. Er setzt überwiegend öffentliche und private Grünflächen mit u.a. einer Sporthalle, einer Reithalle und Stellplätzen fest. Des Weiteren setzt er ein reines Wohngebiet fest, das sich unmittelbar nördlich des RFNP-Änderungsbereiches befindet.

• Bebauungsplan R 26(v) "Oberheidstraße / Cafe del Sol", rechtsverbindlich seit 2015

Im südlichen Teil des Änderungsbereiches besteht der vorhabenbezogene Bebauungsplan R 26(v). Dieser setzt ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung gastronomischer Betrieb fest. Des Weiteren setzt er u.a. Flächen für Wald, eine öffentliche Grünfläche und öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Straßenbahnwendeanlage) fest. Der R 26(v) überlagert in Teilbereichen die Bebauungspläne R 12, C 15 und R 13.

Bebauungsplan C 15 "Neuer Friedhof Dümpten", rechtsverbindlich seit 1990

Der RFNP-Änderungsbereich liegt an der Oberheidstraße geringfügig im Geltungsbereich des Bebauungsplans C 15. Dieser setzt überwiegend öffentliche und private Grünflächen mit einer Trauerhalle, einem Betriebshof und einem Regenrückhaltebecken fest. Des Weiteren



setzt er im nordwestlichen Planbereich ein allgemeines Wohngebiet fest. Im schmalen Bereich der Überschneidung des Änderungsbereiches und des C 15 werden südwestlich entlang der Oberheidstraße öffentliche und private Grünflächen sowie Stellplätze festgesetzt.

Bebauungsplan R 13 "Aktienstraße / Hansbergstraße", rechtsverbindlich seit 1984

Ein geringfügiger Teil des RFNP-Änderungsbereiches ragt an der Aktienstraße in den Geltungsbereich des Bebauungsplans R 13 hinein. Der Bebauungsplan R 13 wurde aufgestellt, um den Aus- und Umbau der Aktienstraße zu ermöglichen.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die vorgesehene Gewerbeentwicklung wird parallel zu dieser RFNP-Änderung ein Bebauungsplanverfahren angestrebt.

2.7 Sonstige informelle Planungen

2.7.1 Einzelhandelskonzept

Der Änderungsbereich liegt nördlich des im Masterplan Zentren und Einzelhandel der Stadt Mülheim (2015) definierten Stadtteilzentrums Aktienstraße (Stadtteil Winkhausen). Aufgrund seiner Versorgungsfunktion ist dieses als zentraler Versorgungsbereich festgelegt.

Die im Änderungsbereich vorgesehene Darstellung von gewerblichen Bauflächen im Zusammenhang mit der regionalplanerischen Festlegung als ASB dient grundsätzlich der Ansiedlung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben. Aufgrund seiner Nähe zum o.g. zentralen Versorgungsbereich bedarf es zum Schutz zentraler Versorgungsbereiche einer Einzelhandelssteuerung im Sinne des Masterplans. Diese erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

2.7.2 Masterplan Emscher Landschaftspark

Der Änderungsbereich befindet sich im Plangebiet des Masterplans Emscher Landschaftspark und ist Teil des Regionalen Grünzuges B. Wie oben bereits ausgeführt, sieht der Entwurf des Regionalplans Ruhr (Stand Juli 2018) für den Bereich nordöstlich der BAB 40, die zeichnerische Festlegung als ASB und somit die Rücknahme der freiraumbezogenen Festlegungen (AFAB und Regionaler Grünzug) vor. Die vorliegende RFNP-Änderung umfasst nur einen untergeordneten Teil dieses Bereiches. Im Entwurf des Regionalplans Ruhr ist der Freiraumbereich somit weit über den RFNP-Änderungsbereich hinaus zurückgenommen.

Die das Siedlungsgefüge gliedernde Funktion des Regionalen Grünzuges B bleibt trotz dieser RFNP-Änderung erhalten, da die im Norden und Osten angrenzenden Freiraumbereiche weiterhin im RFNP und auch langfristig im zukünftigen Regionalplan Ruhr gesichert werden.

3 Gegenstand der Änderung

3.1 Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches

Der ca. 6,7 ha umfassende Änderungsbereich befindet sich im Mülheimer Stadtteil Dümpten, an der Grenze zum Stadtteil Heißen. Nordöstlich des Änderungsbereiches liegt der Dümptener Friedhof sowie die Stadtgrenze zu Essen. Im Norden wird der Änderungsbereich begrenzt durch die Wohnbebauung südlich der Mühlenstraße und im Nordosten durch die Oberheidstraße. Im Südwesten verläuft die BAB 40 mit der Anschlussstelle Mülheim-Winkhausen im Süden.

Der Änderungsbereich ist überwiegend baulich geprägt. Im nördlichen Teil liegt ein ehemaliger Sportplatz, auf dem sich zurzeit noch Flüchtlingsunterkünfte befinden, und ein Parkplatz.



Südlich davon bestehen Gebäude und Spielfelder einer Tennisanlage. Im südlichen Teil des Änderungsbereiches befinden sich ein Gastronomiebetrieb und eine Straßenbahnwendeschleife. Im südwestlichen Teil des Änderungsbereiches besteht eine Grünwegeverbindung (Fuß- und Radweg) mit begleitenden Gehölzbeständen von der Aktienstraße entlang der BAB 40 bis zur Mühlenstraße, einschließlich einer Anbindung an die Oberheidstraße im nördlichen Teil des Änderungsbereiches. Südwestlich des Änderungsbereiches befindet sich eine Fußgängerbrücke, die über die BAB 40 führt. Der Änderungsbereich verfügt über untergeordnete Gehölzbestände, in erster Linie entlang der o.g. Grünwegeverbindung.

3.2 Änderung der zeichnerischen Darstellung / Festlegung

Im Änderungsbereich wird die zeichnerische Darstellung bzw. Festlegung von Grünfläche / Allgemeine Freiraum- und Agrarbereich sowie einem kleinen Bereich Wohnbaufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich (W/ASB) im nördlichen Teil in Gewerbliche Baufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich (G/ASB) geändert. Die überlagernde Festlegung als Regionaler Grünzug wird im Änderungsbereich entsprechend zurückgenommen. Darüber hinaus verläuft auf regionalplanerischer Ebene die linienhafte Festlegung "Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr", die direkt nördlich angrenzend des Änderungsbereiches vorgesehen ist. Diese Festlegung bleibt erhalten.

3.3 Auswirkung der Änderung auf den flächennutzungsplanerischen und den regionalplanerischen Teil des RFNP

Das Änderungsverfahren betrifft sowohl den regionalplanerischen als auch den flächennutzungsplanerischen Teil des RFNP.

3.4 Bedarfsnachweis

Mit der vorliegenden Planänderung wird die Darstellung einer gewerblichen Baufläche auf Ebene des FNP sowie die regionalplanerische Festlegung als ASB vorgesehen. Nachfolgend wird der Bedarf zur Darstellung zusätzlicher gewerblicher Bauflächen aber auch zur Festlegung des ASB nachgewiesen.

Im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans Ruhr hat der RVR die ermittelten Flächenbedarfe für Wohnen / ASB und Gewerbe / GIB bis 2034 bereitgestellt. In den sechs Städten der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr besteht ein planerischer Handlungsbedarf zur Darstellung von Bauflächen auf Ebene des FNP bzw. zur Festlegung zusätzlicher Siedlungsbereiche auf der regionalplanerischen Ebene. Die nachfolgende Tabelle zeigt, dass in der Planungsgemeinschaft die hohen rechnerischen Flächenbedarfe für Gewerbe von den bereits planerisch gesicherten Flächenreserven nicht annähernd gedeckt werden.

Flächenbedarfe auf FNP-Ebene: Lokale Wirtschaftsflächen (Quelle: RVR Bedarfsberechnung vom 11.12.2015)				
In ha	Flächenbedarf (netto)	Reserven gem. ruhrFIS (netto)	Verbleibender Nettoflächenbedarf (Saldo)	Zusätzlicher Brutto- baulandbedarf (FNP-Ebene)
Mülheim an der Ruhr	83,6	25,2	58,4	73,0
Planungsgemeinschaft	891,0	549,8	340,8	425,9

Mülheim verfügt über einen für das Ruhrgebiet überdurchschnittlichen Bedarf an Flächen für gewerbliche Nutzungen sowie für Wohnbauzwecke. Im Bereich Gewerbe stehen auf FNP-Ebene dem rechnerisch ermittelten Nettowirtschaftsflächenbedarf (sog. Lokales Nettowirtschaftsflächenkontingent) von 83,6 ha anrechenbare Netto-Reserveflächen i.H. von 25,2 ha



gegenüber. Demzufolge ergibt sich ein verbleibender Nettogewerbeflächenbedarf (Saldo) von 58,4 ha. Unter Berücksichtigung der städtebaulichen Zuschläge (Erschließung etc.) von 20 % für Wirtschaftsflächen ergibt sich auf FNP-Ebene ein Bruttobaulandbedarf von 73,0 ha, d.h. eine Handlungsbedarf zur Darstellung zusätzlicher gewerblich nutzbarer Bauflächen. Eine vollständige Verortung der Wirtschaftsflächenbedarfe wird für die Stadt Mülheim an der Ruhr voraussichtlich nicht möglich sein.

Mit der RFNP-Änderung wird zudem eine ASB-Festlegung auf der regionalplanerischen Ebene vorgesehen. Der regionalplanerische Handlungsbedarf für ASB liegt für die Stadt Mülheim an der Ruhr bei 108,6 ha.

3.5 Alternative Entwicklungsmöglichkeiten

Die Lage des Änderungsbereiches am Siedlungsrand ist ideal für die Ansiedlung von wohnverträglichem Gewerbe. In zentraleren Lagen sind Konflikte zwischen Wohnnutzung und gewerblicher Nutzung absehbar, die bei dieser Standortwahl am Siedlungsrand in einem viel geringeren Maße in Erscheinung treten bzw. durch eine Gliederung des Gewerbegebietes reduziert werden können.

Die Alternative einer wohnbaulichen Entwicklung wäre aufgrund der unmittelbaren Nähe zur BAB 40 weniger günstig im Vergleich mit der vorgesehenen gewerblichen Entwicklung, denn die Lärmschutzproblematik tritt hier aufgrund der größeren Lärmsensibilität deutlicher in den Vordergrund. Durch den vorgesehenen 6-streifigen Ausbau der BAB 40 würde sich die Lärmschutzproblematik für eine wohnbauliche Nutzungsalternative verschäffen.

Die besondere Lagegunst des Standortes mit einem unmittelbaren Autobahnanschluss an die BAB 40 stellt ein wichtiges Argument für eine gewerbliche Nutzung dar (Standortfaktor). Eine gewerbliche Entwicklung an diesem Standort kann somit einen Beitrag zur Reduzierung des gewerblichen Lieferverkehrs im Stadtgebiet leisten. An einem alternativ zu entwickelnden Standort - ohne unmittelbaren Autobahnanschluss - käme diese Reduzierung der gewerblichen Verkehrsströme nicht zum Tragen.

Aufgrund der baulichen Vorprägung des Änderungsbereiches u.a. durch den ehemaligen Sportplatz und die bestehenden Flüchtlingsunterkünfte kann mit der Entwicklung von gewerblichen Bauflächen ein Beitrag zur flächensparenden Siedlungsentwicklung geleistet werden. Durch die bedarfsgerechte Bereitstellung von gewerblichen Bauflächen an diesem Standort werden wertvolle Freiraumflächen an anderer Stelle vor einer Inanspruchnahme geschont. Vor dem Hintergrund der dargestellten Aspekte wird zugunsten der gewerblichen Entwicklung eine alternative Freiraumentwicklung nicht weiter verfolgt.

4 Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien

Für den gesamten Änderungsbereich wurden bisher noch keine relevanten Gutachten erstellt. Eine Artenschutzprüfung (ASP I) ist beauftragt. Sollte sich im Rahmen der Beteiligungsverfahren die Notwendigkeit weiterer Gutachten ergeben, werden diese entsprechend erarbeitet. Weitere Gutachten (bspw. Immissionsschutz, Verkehr) werden im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens erstellt, die Ergebnisse werden sowohl in der Begründung als auch im Umweltbericht im weiteren Verfahren Berücksichtigung finden.

4.1 Immissionsschutz

Lärm:

Nördlich des RFNP-Änderungsbereiches befindet sich eine Wohnbebauung, die im Bebauungsplan R 12 zum Teil als reines Wohngebiet festgesetzt ist. Die Stadt Mülheim an der Ruhr hat die Absicht im Änderungsbereich wohnverträgliches, nicht erheblich belästigendes Gewerbe anzusiedeln. Darüber hinaus ist im Änderungsbereich aufgrund der südwestlich



angrenzenden Trasse der BAB 40 mit Lärmimmissionen zu rechnen. Die geplante gewerbliche Nutzung ist gegenüber dem Verkehrslärm im Vergleich zu einer Wohnnutzung relativ unempfindlich.

Zur Verminderung möglicher Lärmkonflikte (Verkehrslärm und Gewerbelärm) erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung eine detaillierte, durch Lärmgutachten gestützte Betrachtung der Lärmbeeinträchtigungen im Änderungsbereich sowie die Ableitung von Maßnahmen zur Lösung potentieller Lärmkonflikte. Die Lärmproblematik erscheint grundsätzlich lösbar. So lassen sich beispielsweise durch eine Gliederung und Zonierung der Baugebiete, Maßnahmen des aktiven und passiven Lärmschutzes sowie die Anordnung der Baukörper innerhalb der gewerblichen Bauflächen mögliche Lärmbeeinträchtigungen verringern.

4.2 Artenschutz

Aus früheren Planverfahren liegen bereits verschiedene Artenschutzgutachten für Teilbereiche der RFNP-Änderung vor. Im Rahmen der Umnutzung des Sportplatzes für Flüchtlingsunterkünfte wurde 2016 bereits eine ASP I erstellt. In der zusammenfassenden artenschutzrechtlichen Beurteilung kommt dieses Gutachten zu dem Ergebnis, dass bedeutende Habitatstrukturen nicht betroffen sind und die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht erfüllt werden.

Auch im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans R 26(v) wurde eine Artenschutzprüfung (Juli 2015) erstellt. Hieraus geht hervor, dass im Untersuchungsgebiet zwar verschiedene Arten von Fledermäusen nachgewiesen wurden, aber ein Zutreffen der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Artengruppe der Fledermäuse nicht zu erwarten ist. Um bei der Umsetzung des R 26(v) artenschutzrechtliche Verbotstatbestände mit Sicherheit ausschließen zu können, sind ergänzende Maßnahmen zur Vermeidung durchgeführt worden.

Die vorliegenden Ergebnisse für Teilbereiche des RFNP-Änderungsgebietes werden in die neue Artenschutzprüfung (ASP I) einfließen, die zurzeit für den gesamten Änderungsbereich erstellt wird. Die Ergebnisse der neuen ASP I werden im Umweltbericht und Begründung zur RFNP-Änderung dokumentiert.

4.3 Altlasten / Altstandorte

Im Bereich der heutigen Tennisanlage befand sich in der Vergangenheit ein Ziegeleibetrieb, der im Altlastenkataster der Unteren Bodenschutzbehörde als Altstandort H 11-0024 verzeichnet ist. Darüber hinaus besteht der Verdacht auf Altablagerungen in einigen Teilen des Plangebietes. Zur Klärung möglicher Bodenbeeinträchtigungen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Bodenuntersuchungen erforderlich. Im Rahmen dieser Bodenuntersuchungen wird sich zeigen, ob auch der gewerblich zu entwickelnde Bereich des Plangebietes von Altablagerungen betroffen ist.

5 Sonstige Belange

5.1 Bergbau

Im Rahmen der Bebauungsplanverfahren R 12 und R 26(v) sind bereits Erkenntnisse zum Thema Bergbau zusammengetragen worden. So liegt der Änderungsbereich über verschiedenen Bergwerksfeldern der E.ON SE und der MAN Aktiengesellschaft. Nach den vorliegenden Grubenbildern hat im Änderungsbereich die Gewinnung von Steinkohle im tiefen Bereich stattgefunden. Nach der allgemeinen Lehrmeinung sind Bodenbewegungen auf Grund von Gewinnung, die im tiefen Bereich geführt wurde, spätestens fünf Jahre nach Einstellung der Gewinnungstätigkeiten abgeklungen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erfolgt eine detaillierte Befassung mit dem Thema Bergbau.



5.2 Bodendenkmalpflege

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Xanten, unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Rheinland ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW). Diese Ausführungen beziehen sich auf die Durchführung des Vorhabens. Im Rahmen der Umweltprüfung zum RFNP-Änderungsverfahren wird im Vorfeld geprüft, ob sich Anhaltspunkte in Bezug auf potenzielle Bodendenkmale ergeben.

5.3 Bodenschutzklausel

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Die Inanspruchnahme von Flächen im Freiraum für neue Bauflächen ist in der Planungsregion generell eher niedrig, der Anteil der wieder genutzten Flächen hingegen relativ hoch. Diese RFNP-Änderung bereitet die Wiedernutzung einer anthropogen überformten Fläche im Randbereich des Siedlungszusammenhangs vor. So können gewerblich nutzbare Flächen im Sinne des Vorrangs der Innenentwicklung bereitgestellt werden, ohne hierfür wertvolle Flächen im Freiraum in Anspruch nehmen zu müssen. Die Wiedernutzung einer überwiegend baulich vorgeprägten Fläche wird somit dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gerecht. Auf der nachgeordneten Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist durch geeignete Festsetzungen bspw. zum Maß der baulichen Nutzung, überbaubaren Grundstücksflächen die Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß vorgesehen.

5.4 Klimaschutzklausel

Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB ist in der Bauleitplanung den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegen wirken, als auch solchen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung zu tragen. Diese Grundsätze des BauGB zum Klimaschutz sind in der Abwägung zu berücksichtigen, die Bauleitplanung kommt damit einer weiteren Vorsorgeaufgabe nach.

Mit der vorliegenden RFNP-Änderung wird eine kompakte Siedlungsentwicklung angestrebt. Die mit der Planung vorgesehene Bereitstellung gewerblich nutzbarer Bauflächen auf bereits baulich vorgeprägten Flächen im Innenbereich dient gleichzeitig dem Schutz von Freiflächen mit Bedeutung für den Klimaschutz. Die Stadt Mülheim an der Ruhr verfügt über ein integriertes Klimaschutzkonzept. In diesem Klimaschutzkonzept wird die aktuelle Situation erfasst und es werden Maßnahmen zur CO2-Reduktion für Mülheim vorgestellt. Die Aspekte der energieeffizienten und klimagerechten Siedlungsentwicklung bezogen auf gewerbliche Nutzungen werden im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren erarbeitet. Hier werden eine energieeffiziente und klimaschonende Bauweise und die potenzielle Nutzung erneuerbaren Energien geprüft und wenn möglich berücksichtigt.

5.5 Technische Infrastruktur

Unmittelbar nördlich des Änderungsbereiches verläuft eine Ferngasleitung.

In etwa 275 m Entfernung verläuft eine Höchstspannungsfreileitung nördlich des Änderungsbereiches. Nach den derzeitigen gesetzlichen Regelungen (26. BImSchV und Anlage 4 des Abstandserlasses NRW 2007) ist außerhalb des 40 m-Abstandes beidseits der Leitungsmit-



tellinie eine bauliche Nutzung möglich. Im Vergleich zu Wohnbebauung ist die Sensibilität gewerblicher Nutzungen gegenüber Hochspannungsfreileitungen geringer, sowohl bezüglich der optischen Wirkung als auch bezüglich der Emission von elektrischen Feldern.

Im südlichen Teil des Plangebietes befindet sich eine Straßenbahnwendeschleife.

Unmittelbar östlich des Änderungsbereiches und südlich des Friedhofs Dümpten besteht eine Regenrückhalteanlage.

5.6 Verbandsgrünflächen

Der Änderungsbereich liegt in der Verbandsgrünfläche MH 28.

5.7 Verkehr

Der Änderungsbereich ist über die Aktienstraße an das örtliche Straßennetz angebunden und befindet sich unmittelbar nördlich der Anschlussstelle Mülheim-Winkhausen der BAB 40. Es besteht somit eine direkte Anbindung an das überörtliche Straßennetz, welche für Gewerbebetriebe von großer Bedeutung ist und den gewerblichen Lieferverkehr im Stadtgebiet minimiert. Die BAB 40 erhält zukünftig in verschiedenen Abschnitten eine weitere Fahrspur. Mit Einleitung des entsprechenden Planfeststellungsverfahrens im Jahr 2020 /2021 gilt für die betroffenen Flächen an der BAB 40 eine Veränderungssperre. Für die Südwestgrenze des RFNP-Änderungsbereiches besteht eine 40 m Anbauverbotszone entlang der BAB 40. Durch die Verbreiterung der BAB 40 könnte die Anbauverbotszone zukünftig noch weiter ins Plangebiet hineinragen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist sicherzustellen, dass dieser Bereich von jeglichen Hochbauten freigehalten bleibt.

In naher Zukunft wird die Oberheidstraße von der Aktienstraße bis zur Straße Am Wenderfeld neu ausgebaut. Es handelt sich bei dieser Planung um einen Vollausbau, hierbei sollen die heutigen unregelmäßigen Bestandsquerschnitte abschnittsweise in einheitliche Straßenquerschnitte angepasst werden. Im gesamten Ausbaubereich werden auf der Fahrbahn beidseitig Schutzstreifen für den Radverkehr angelegt. Die Gehwegbreiten werden an die vorhandenen Flächen angepasst; soweit möglich, werden öffentliche Stellplätze vorgesehen.

Unmittelbar südlich des Änderungsbereiches, befindet sich an der Aktienstraße die Haltestelle "Mülheim Grenze Borbeck" der Straßenbahnlinie 104. Über diese ÖPNV-Verbindung besteht ein direkter Anschluss an die Mülheimer Innenstadt. Des Weiteren befindet sich nördlich des Änderungsbereiches die Haltestelle "Neuer Friedhof" der Buslinie 136. Über diese Buslinie besteht eine ÖPNV-Verbindung nach Oberhausen und nach Essen-Haarzopf.

Im RFNP ist nördlich des Änderungsbereiches, entlang der Oberheidstraße, eine geplante Straßenbahnlinie verzeichnet, die zwischen den Haltestellen "Mülheim Grenze Borbeck" und "Mülheim Auf dem Bruch" entlang der Oberheidstraße verlaufen soll. Diese geplante Straßenbahnlinie ist im Verkehrsentwicklungsplan 2009 der Stadt Mülheim als verkehrliche Maßnahme vorgesehen. Sie ist als langfristig und optional zu betrachten, da sie nach Bewertung in der Integrierten Gesamtverkehrsplanung (IGVP) des Landes NRW nicht mehr im Infrastrukturbedarfsplan enthalten und somit derzeitig nicht zu finanzieren ist.

6 Verfahrensablauf

6.1 Bisheriges Verfahren/Verfahrensschritte

Das Änderungsverfahren wird derzeit eingeleitet. Weitere Verfahrensschritte wurden noch nicht durchgeführt.



6.2 Einvernehmen des RVR

Seit Oktober 2009 ist der Regionalverband Ruhr (RVR) zuständiger Träger der staatlichen Regionalplanung im Ruhrgebiet. Der RVR erarbeitet daher derzeit einen Regionalplan für das gesamte Ruhrgebiet, der den RFNP in seiner Teilfunktion als Regionalplan ablöst. Nach der Überleitungsvorschrift zum RFNP des § 39 LPIG kann die Planungsgemeinschaft den RFNP nach den Vorschriften des § 25 LPIG-alt ändern. Diese Regelung gilt bis zum Aufstellungsbeschluss (hierbei handelt es sich nach LPIG um den abschließenden Planbeschluss) des Regionalplans Ruhr durch die Verbandsversammlung des RVR. Hinsichtlich der regionalplanerischen Inhalte des RFNP ist seit dem verfahrenseinleitenden Erarbeitungsbeschluss des Regionalplans Ruhr am 06.07.2018 das Einvernehmen mit dem RVR herzustellen.

Der Verbandsversammlung des RVR wird im Rahmen des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben und das Einvernehmen mit dem RVR somit hergestellt.

6.3 Umgang mit den Stellungnahmen

Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange liegen zum gegenwärtigen Verfahrensstand noch nicht vor.

6.4 Weiteres Verfahren

Als erste Verfahrensschritte werden die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie das Scoping und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Auf dieser Basis wird der Entwurf zur Änderung des RFNP erarbeitet. Dieser wird Grundlage des Beschlusses zur öffentlichen Auslegung und der anschließenden förmlichen Offenlage selbst sein. Gemäß § 19 Abs. 3 LPIG sind fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen bestimmter Beteiligter mit diesen anschließend zu erörtern, wobei ein Meinungsausgleich anzustreben ist. Bei wesentlichen Änderungen des Planentwurfs nach der Offenlage ist gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 LPIG erneut auszulegen. Mit dem Aufstellungsbeschluss (entspricht nach LPIG dem abschließenden Planbeschluss) wird das RFNP- Änderungsverfahren beendet. Danach ist die Genehmigung durch die Landesplanungsbehörde erforderlich. Mit Veröffentlichung der erteilten Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW und in den amtlichen Verkündungsorganen der Städte wird die Änderung des RFNP Ziel der Raumordnung bzw. wirksam.

7 Flächenbilanz / Monitoring

bestehende Darstellung			neue Darstellung		
FNP- Ebene	Regionalplan- Ebene	Fläche (ha)	FNP- Ebene	Regionalplan- Ebene	Fläche (ha)
Grünfläche	Allgemeiner Frei- raum- und Agrarbe- reich (AFAB)	6,3	Gewerbliche Bau- fläche	Allgemeiner Sied- lungsbereich (ASB)	6,7
Wohnbaufläche	Allgemeiner Sied- lungsbereich (ASB)	0,4			
	(Regionaler Grün- zug)	(6,3)			
Summe		6,7	Summe		6,7



Nach § 4 c des Baugesetzbuches, dem § 8 (4) Raumordnungsgesetz und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 45 UVPG) sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt zu überwachen, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene, negative Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Die Durchführung des RFNP erfolgt in nachgeordneten, konkretisierenden Planungs- und Realisierungsstufen, sodass (unvorhergesehene) erhebliche Umweltauswirkungen frühestens im Rahmen der nachfolgenden Planungsstufen erkennbar werden und erst mit deren Durchführung tatsächlich eintreten. Detaillierte Überwachungsmaßnahmen können somit erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachfolgenden Planungs- u. Genehmigungsebenen festgelegt werden. Sofern sich eine Relevanz ergibt, fließen die dortigen Ergebnisse wiederum in das Monitoring zum RFNP ein.

Das Monitoringkonzept für den RFNP (Gesamtplan) ist so aufgebaut, dass mit Hilfe von unterschiedlichen Bausteinen die gesamträumlichen Auswirkungen der Planung erfasst werden können (siehe Kapitel 11.2 des Umweltberichts im Rahmen der Aufstellung des RFNP i. d. F. der Bekanntmachung). Bei der Durchführung des Monitorings wird dann im Einzelfall überprüft, ob die in der genehmigten Fassung festgelegten Überwachungsinstrumente oder Indikatoren (siehe Kapitel 11, dortige Tabelle 21) an neue Erkenntnisse anzupassen sind. Es können jeweils nur die Indikatoren herangezogen werden, für die zu dem Zeitpunkt des Monitorings aktuelle Informationen vorliegen.

Zur Auswertung der ermittelten Daten werden über die aufgeführten umweltrelevanten Daten hinaus die Ergebnisse der Raumbeobachtung herangezogen. Bei Bedarf wird innerhalb der Planungsgemeinschaft eine Monitoringkonferenz durchgeführt, um zu ermitteln, welche Relevanz die festgestellten Umweltauswirkungen für den RFNP haben.

Die Änderungen der Flächenbilanzen des Gesamtplans im Zusammenhang mit den laufenden Änderungsverfahren werden als "gesamträumliche Betrachtung" ebenfalls im Rahmen des Monitorings fortgeschrieben.

Das Monitoring des RFNP begann gemäß genehmigter Fassung erstmalig sechs Jahre nach Rechtswirksamkeit des Plans, d. h. 2016 und wurde im August 2017 fertiggestellt.

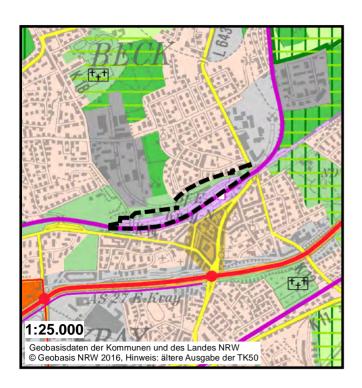
Teil B: Umweltbericht

Der Entwurf des Umweltberichts wird zur frühzeitigen Beteiligung und dem parallel durchzuführenden "Scoping" erstellt.

Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

(Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen)

Nr. 42 E (Joachimstraße / Rotthauser Straße)

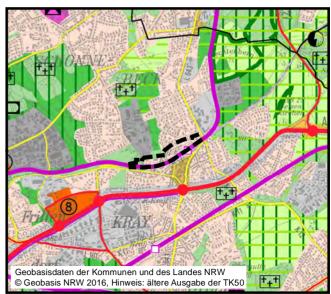


gemäß Anlage zu § 3 Abs. 1 der Planverordnung

Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche







Plankarte Alt:

gemäß § 5 Abs. 2 BauGB

Grünflächen

gemäß § 5 Abs. 4 BauGB

Flächen für Bahnanlagen

Geltungsbereich

Plankarte Neu:

gemäß § 5 Abs. 2 BauGB
Wohnbauflächen

Grünflächen

gemäß Anlage zu § 3 Abs. 1 der Planverordnung

Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche



Stand: August 2019 (Vorentwurf)



RFNP-Änderung 42 E – Joachimstraße / Rotthauser Straße (Vorentwurf)

Teil A: Begründung

1	Anlass und Erfordernis der Änderung	2
2	Planungsrechtliche Vorgaben	2
2.1 2.2 2.3 2.4 2.5 2.6 2.7 2.7.1 2.7.2	Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP) Vorgaben des Regionalplans Ruhr Vorgaben des RFNP Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung Darstellungen/Festsetzungen des Landschaftsplanes/der Landschaftspläne Bebauungsplanung Sonstige informelle Planungen Energie und Klimakonzept der Stadt Essen Masterplan Einzelhandel	2 5 6 7 7 8 8 8
3	Gegenstand der Änderung	9
3.1 3.2	Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches Änderung der zeichnerischen Festlegung/Darstellung und Änderung/Anpassung von nachrichtlichen Übernahmen	9
3.3 3.4 3.5	Auswirkung der Änderung auf den flächennutzungsplanerischen und den regionalplanerischen Teil des RFNP Bedarfsnachweis Alternative Entwicklungsmöglichkeiten	10 10 11
4	Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien	11
4.1 4.2 4.3	Immissionsschutz Baugrund / Altlasten Artenschutz	11 11 12
5	Sonstige Belange	12
5.1 5.2 5.3 5.4 5.5 5.6	Bergbau Bodendenkmalpflege Bodenschutzklausel Klimaschutzklausel Technische Infrastruktur Verkehr	12 12 12 12 13
6	Verfahrensablauf	13
6.1 6.2 6.3 6.4	Bisheriges Verfahren/Verfahrensschritte Einvernehmen des RVR Umgang mit den Stellungnahmen Weiteres Verfahren	13 13 14 14
7	Flächenbilanz / Monitoring	14

Stand: August 2019

Teil B: Umweltbericht



Teil A: Begründung

1 Anlass und Erfordernis der Änderung

Der ca. 7 ha große Änderungsbereich liegt im Stadtbezirk VII, im Stadtteil Kray zwischen Joachimstraße, Rotthauser Straße und der Rheinischen Bahn, und umfasst die Flächen eines ehemaligen Recyclingbetriebes, der Ende 2016 aufgegeben wurde. Im März 2018 gab es Bestrebungen für die Wiederinbetriebnahme der verbleibenden Anlagen. Die zuständige Immissionsschutzbehörde hat im April 2018 die Anzeige zur Wiederinbetriebnahme der Anlage aus Gründen des Immissionsschutzes abgelehnt. Eine Wiederinbetriebnahme der Anlagen ist nicht erwünscht und entspricht nicht den Zielen der Stadtentwicklung. Zukünftig soll hier eine Umnutzung der Fläche in Form von Wohnbauflächen ermöglicht werden.

Die positive Bevölkerungsentwicklung in den letzten Jahren hat dazu geführt, dass die Nachfrage nach Wohnraum in Essen erheblich zugenommen hat. Der aktuell prognostizierte Bedarf an Wohnraum kann durch die vorhandenen Wohnbauflächen nicht gedeckt werden. Wenngleich das Angebot an Flächen für eine wohnbauliche Entwicklung seitens der Stadt Essen in den vergangenen fünf Jahren erhöht wurde, besteht trotz dieser Neuausweisung ein weiterhin anhaltendes Nachfragepotenzial, das nicht bedient werden kann. Die Vorbereitung der Fläche zu Wohnbauzwecken im Rahmen der RFNP-Änderung dient diesem Zweck.

Im wirksamen Regionalen Flächennutzungsplan wird der Änderungsbereich als Grünfläche / Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche dargestellt / festgelegt. Zusätzlich ist für den südlichen Teil des Änderungsbereiches Fläche für Bahnanlagen dargestellt (nachrichtliche Übernahme gem. § 5 Abs. 4 BauGB). Da sich die geplante Nutzung nicht aus der gegenwärtigen Darstellung / Festlegung des Regionalen Flächennutzungsplans entwickeln lässt, ist es erforderlich, die bisherige Darstellung / Festlegung im Regionalen Flächennutzungsplan überwiegend in Wohnbaufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich und maßstabsbedingt in einem kleinen Teilbereich als Grünfläche / Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich zu ändern.

2 Planungsrechtliche Vorgaben

2.1 Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP)

Der LEP ist am 08.02.2017 in Kraft getreten. Er wurde geändert durch die Verordnung zur Änderung des LEP, die mit der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW am 06.08.2019 in Kraft getreten ist.

Für den Geltungsbereich der RFNP-Änderung enthält der LEP in seinem zeichnerischen Teil keine Festlegungen. Nachrichtlich ist im zeichnerischen Teil des LEP der RFNP-Änderungsbereich unmittelbar an den Siedlungsraum angrenzend überwiegend dem Freiraum zugewiesen. Darüber hinaus sind für die Änderung die folgenden textlichen Ziele bzw. Grundsätze zu beachten:

4-3 Grundsatz Klimaschutzkonzepte: "Vorliegende Klimaschutzkonzepte und den Klimaschutz betreffende Fachbeiträge sind in der Regionalplanung zu berücksichtigen."

Der Rat der Stadt Essen hat am 04.03.2009 das "Integrierte Energie- und Klimakonzept (IEKK)" beschlossen. Eine Maßnahme des Integrierten Energie- und Klimakonzeptes der Stadt Essen ist der "Leitfaden für eine energetisch optimierte Stadtplanung". Die Aspekte des Energie- und Klimaschutzes sowie der Anpassung an Klimawandelfolgen werden im Umweltbericht zum Änderungsverfahren aufgegriffen und in den nachfolgenden Bebauungsplanverfahren konkret geprüft. Dem genannten Grundsatz wird entsprochen.

- 6.1-1 Ziel Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung: "Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwick-
- 2 Bochum- **Essen** Gelsenkirchen Herne Mülheim an der Ruhr Oberhausen



lung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotentialen auszurichten.[...]"

Die Stadt Essen verfolgt grundsätzlich das allgemein geltende Ziel einer flächensparenden und bedarfsgerechten Stadtentwicklung. Dazu gehört, nach Möglichkeit Innenentwicklung vorrangig zu betreiben und Brachflächen zu aktivieren sowie die vorhandenen Infrastruktureinrichtungen zu nutzen. Gleichzeitig versucht die Stadt dem hohen Bedarf an Wohnbauflächen gerecht zu werden (siehe auch Kap. 3.) Der prognostizierte Wohnbauflächenbedarf von rund 16.500 Wohneinheiten bis 2030 kann durch die vorhandenen Wohnbauflächen nicht gedeckt werden. Mit der Vorbereitung des bereits anthropogen vorgenutzten Areals für eine wohnbauliche Nutzung soll dem hohen Bedarf Rechnung getragen werden. Darüber hinaus handelt es sich um eine Arrondierung des nördlich bereits vorhandenen Siedlungsansatzes in integrierter Lage. Dem Ziel wird somit entsprochen.

 6.1-3 Grundsatz Leitbild "dezentrale Konzentration": "Die Siedlungsstruktur soll dem Leitbild der "dezentralen Konzentration" entsprechend weiterentwickelt werden. Dabei ist die zentralörtliche Gliederung zugrunde zu legen."

Die großräumige Siedlungsstruktur in Nordrhein-Westfalen ist auf kommunaler Ebene mit einer Konzentration auf kompakte Siedlungsbereiche zu verknüpfen. Der geplante neue ASB (Wohnbaufläche) schließt unmittelbar an vorhandene ASB (Wohnbaufläche) an. Hinsichtlich der Dichte der künftigen Bebauung gibt es auf Ebene der Regionalplanung keine verbindliche Vorgabe. Dies ist in den nachfolgenden Bauleitplänen und der Planungshoheit der planenden Kommune auch unter Berücksichtigung des § 1a (2) BauGB vorbehalten.

Weitere Siedlungsentwicklung ist u.a. eine Voraussetzung dafür, dass auch künftig die vorhandenen Versorgungsstrukturen gesichert werden können. Die Stadt Essen ist im Landesentwicklungsplan NRW als Oberzentrum ausgewiesen. Die Siedlungsentwicklung ist grundsätzlich auf tragfähige Ortsteile bzw. bestehende Infrastruktur ("zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche") ausgerichtet. Damit soll u. a. flächensparend die Voraussetzung für die Tragfähigkeit und Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge geschaffen werden.

Kleinräumlich betrachtet befindet sich der Änderungsbereich in unmittelbarer Nähe zu dem Zentralen Versorgungsbereich Kray Nord (C-Zentrum). Der zentrale Versorgungsbereich zeichnet sich durch ein vielfältiges und dichtes Angebot an Einrichtungen der Daseinsvorsorge, eine städtebaulich integrierte Lage innerhalb eines im Regionalen Flächennutzungsplan festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereichs sowie eine gute verkehrliche Einbindung in das öffentliche Personennahverkehrsnetz aus. Dem Grundsatz wird entsprochen.

– 6.1-5 Grundsatz Leitbild "nachhaltige Europäische Stadt": "Die Siedlungsentwicklung soll im Sinne der "nachhaltigen europäischen Stadt" kompakt gestaltet werden und das jeweilige Zentrum stärken. Regional- und Bauleitplanung sollen durch eine umweltverträgliche, geschlechtergerechte und siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens beitragen. [...]"

Die europäische Stadt zeichnet sich u.a. durch eine kompakte Struktur sowie ein Mit- und Nebeneinander unterschiedlicher Nutzungen aus. Einer flächen-, verkehrs-, und kostensparenden Siedlungsstruktur wird mit der Entwicklung des Areals entsprochen. Die RFNP-Änderung bereitet die Nachnutzung einer anthropogen überformten und teilweise bereits baulich genutzten Fläche vor. Die geplante Wohnbebauung in städtebaulich und siedlungsräumlich integrierter Lage trägt zur Stärkung des Stadtteilzentrums Kray Nord in städtebaulich und siedlungsräumlich integrierter Lage in städtebaulich und siedlungsräumlich integrierter Lage und zu einer Auslastung der dortigen Einrichtungen der Daseinsvorsorge bei.

Die Berücksichtigung der im Grundsatz 6.1.5 des LEP NRW genannten Kriterien zur kompakten Stadt, der geschlechtergerechten Zuordnung, der Reduzierung von Verkehrsaufkommen, der Gliederung durch ein gestuftes städtisches Freiflächensystem, sowie der Gestaltung der Ortsränder erfolgt auf der nachfolgenden Planungsebene. Dem Grundsatz wird entsprochen.



6.1-6 Grundsatz Vorrang der Innenentwicklung: "Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. [...]"

Die Stadt Essen verfolgt grundsätzlich das allgemein geltende Ziel der nachhaltigen Stadtentwicklung. Dazu gehört, nach Möglichkeit Innenentwicklung vorrangig zu betreiben und Brachflächen zu aktivieren sowie die vorhandenen Infrastruktureinrichtungen zu nutzen. Vorhandene Freiräume sollen möglichst in ihrer Funktion erhalten bleiben, um die Lebensqualität in der vergleichsweise dicht besiedelten Region zu erhalten. Es handelt sich um eine Siedlungsarrondierung einer im Wesentlichen bereits baulich vorgeprägten Fläche. Freiraum wird nur in geringem Umfang im östlichen Teilbereich der Fläche in Anspruch genommen. Dem Grundsatz wird entsprochen.

– 6.1-7 Grundsatz Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung: "Planungen von neuen Siedlungsflächen und des Umbaus bzw. der Sanierung von Siedlungsgebieten sollen energieeffiziente Bauweisen, den Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung sowie Möglichkeiten der passiven und aktiven Nutzung von Solarenergie und anderen erneuerbaren Energien begünstigen.
Die räumliche Entwicklung soll die bestehende Vulnerabilität des Siedlungsraums ge-

Die räumliche Entwicklung soll die bestehende Vulnerabilität des Siedlungsraums gegenüber Klimafolgen – insbesondere Hitze und Starkregen – nicht weiter verschärfen, sondern die Widerstandsfähigkeit des Siedlungsraums stärken und dazu beitragen, die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern."

Eine Maßnahme des o. g. IEKK ist das "Strategie- sowie Maßnahmenkonzept zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels". Das Konzept ist eine Grundlage zu Integration und Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen auf den unterschiedlichen Planungsebenen sowie Handlungsfeldern der Stadtentwicklung. Im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens werden die Aspekte der energieeffizienten und klimagerechten Siedlungsentwicklung geprüft und soweit möglich berücksichtigt. Dem genannten Grundsatz wird entsprochen.

 6.1-8 Grundsatz Wiedernutzung von Brachflächen: "Durch Flächenrecycling sollen Brachflächen neuen Nutzungen zugeführt werden […]"

Die Planung dient der wohnbaulichen Entwicklung einer in großen Teilen durch einen Recyclingbetrieb vorgenutzten und nun brach gefallenen Fläche. Bei dem Standort handelt es sich um eine Brachfläche im Siedlungszusammenhang. Der genannte Grundsatz wird berücksichtigt.

6.1-9 Grundsatz Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturkosten und Infrastrukturfolgekosten: "Wenn beabsichtigt ist, Flächen für Siedlungszwecke in Anspruch zu nehmen, sollen von den Kommunen zuvor die Infrastrukturkosten und auch die Infrastrukturfolgekosten dem Stand der Planung entsprechend ermittelt und bewertet werden."

Im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens werden die Aspekte der Infrastrukturkosten / -folgekosten geprüft und berücksichtigt. Dem genannten Grundsatz wird damit entsprochen.

6.2-1 Grundsatz Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche: "Die Siedlungsentwicklung in den Gemeinden soll auf solche Allgemeine Siedlungsbereiche ausgerichtet werden, die über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen (zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche).

Erforderliche neue Allgemeine Siedlungsbereiche sollen unmittelbar anschließend an vorhandenen zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen festgelegt werden. [...]"

Auf Grundlage des Berichts des Regionalverbands Ruhr zum Daseinsvorsorgemonitoring kann davon ausgegangen werden, dass der Änderungsbereich im zukünftigen Regional-



plan Ruhr dem zentralörtlich bedeutsamen ASB zugeordnet werden wird. Dem genannten Grundsatz wird entsprochen.

6.2-2 Grundsatz Nutzung des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs: "Vorhandene Haltepunkte des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs sollen bei der Ausrichtung der Siedlungsentwicklung besonders berücksichtigt werden."

Der Änderungsbereich schließt unmittelbar an den schienengebundenen öffentlichen Nahverkehr (Bahnhof Essen-Kray Nord) an. Dem Grundsatz wird entsprochen.

– 6.3-2 Grundsatz Umgebungsschutz "Regional- und Bauleitplanung sollen dafür Sorge tragen, dass durch das Heranrücken anderer Nutzungen die Entwicklungsmöglichkeiten für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe innerhalb bestehender Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen nicht beeinträchtigt werden."

Nordwestlich an den Bereich der RFNP-Änderung schließt ein festgelegter Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) an, der über einen zu erhaltenen Grünstreifen (Kleingartenanlagen) von dem geplanten ASB räumlich getrennt wird. Innerhalb des GIB befindet sich ein Störfallbetrieb. Der Änderungsbereich liegt jedoch außerhalb des gutachterlich ermittelten angemessenen Abstandes. Großräumig sind durch die Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen für das gesamte Areal voraussichtlich keinen Auswirkungen auf die Entwicklungsmöglichkeiten der nordwestlich an den Änderungsbereich angrenzende GIB zu erwarten. Kleinräumige Konfliktfälle werden bei Erforderlichkeit durch entsprechende bauleitplanerische Regelungen im Bebauungsplanverfahren geregelt. Die Feinsteuerung der geplanten Nutzungen kann noch nicht auf Ebene des Regionalen Flächennutzungsplans erfolgen. Dem Grundsatz wird entsprochen.

7.1-1 Grundsatz Freiraumschutz: "Der Freiraum soll erhalten werden; seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen sollen gesichert und entwickelt werden. Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. […]"

Da der überwiegende Änderungsbereich bereits baulich und anthropogen durch einen ehemaligen Recyclingbetrieb vorgenutzt ist, handelt es sich in diesem Fall um eine geringfügige reale Freirauminanspruchnahme. Im östlichen Teil des Änderungsbereiches wird Freiraum in Anspruch genommen. Dieser ist aufgrund der erhöhten Lage und topographischen Bedingungen nicht zugänglich und besitzt keine Nutzungs- und Erholungsfunktion für die im Stadtteil wohnende Bevölkerung.

Ein wesentlicher Aspekt des Freiraumschutzes liegt in der zukünftig sparsamen Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungszwecke. Deshalb soll sich die Siedlungsentwicklung nur innerhalb regionalplanerisch festgelegter Siedlungsbereiche vollziehen. Im in Aufstellung befindlichen Regionalplan Ruhr ist der östliche Teilbereich bereits als Allgemeiner Siedlungsbereich festgelegt.

2.2 Vorgaben des Regionalplans Ruhr

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr (RVR) hat am 06.07.2018 den Erarbeitungsbeschluss zum Regionalplan Ruhr gefasst. Die in Aufstellung befindlichen Ziele des Regionalplans stellen somit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz ebenfalls sonstige Erfordernisse der Raumordnung dar und sind bei raumbedeutsamen Planungen zu berücksichtigen.

Der Entwurf des Regionalplans Ruhr legt in seinem zeichnerischen Teil etwa in gleichen Teilen für den östlichen Bereich des Änderungsbereiches Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und für den westlichen Bereich des Änderungsbereiches Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche fest. Textliche Ziele des Regionalplanentwurfs stehen der geplanten RFNP-Änderung nicht entgegen. Die Planung entspricht somit den in Aufstellung befindlichen Vorgaben des Regionalplans Ruhr.



2.3 Vorgaben des RFNP

Für die Planung relevante textliche Ziele und Grundsätze der Raumordnung des RFNP sind insbesondere folgende:

- Ziel 2 "Angemessenes Angebot an Siedlungsflächen vorhalten, Konzentration der Siedlungsentwicklung durch Innenentwicklung vor Außenentwicklung:
- (1) Dem Leitbild einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung ist gerecht zu werden, indem ein ausreichendes Angebot an Siedlungsflächen (Wohnbauflächen und Wirtschaftsflächen) in freiraumschonender und umweltverträglicher Form vorgehalten wird.
- (2) Die Siedlungsentwicklung ist auf die dargestellten Siedlungsbereiche zu konzentrieren. Die Möglichkeiten der Innenentwicklung, der Wiedernutzung von Flächen oder des Flächentausches sind dabei vorrangig in Anspruch zu nehmen. [...]"
- Ziel 3 "Infrastruktur effektiv nutzen, Verkehr vermeiden bzw. reduzieren:
- (1) Neue Baugebiete sind im Interesse einer optimalen Ausstattung räumlich auf Einrichtungen der sozialen und technischen Infrastruktur auszurichten. Die Möglichkeiten einer verbesserten Nutzung bestehender Infrastruktureinrichtungen sind bei der Planung neuer Anlagen zu berücksichtigen. [...]"
- (2) Siedlungsbereiche, die an Haltepunkten des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs liegen (...), sind vorrangig in Anspruch zu nehmen."
- Ziel 4 "Freiraum sichern, auf Raumgliederung achten:
- (1) Der Freiraum ist von Siedlungstätigkeiten freizuhalten, um die Siedlungsbereiche auf Dauer zu gliedern."
- Grundsatz 1: "Grünvernetzung sichern, Siedlungsbereiche stadtökologisch weiterentwickeln:
- [...] (2) Die zeichnerisch nicht dargestellt kleinräumige Grünvernetzung und –versorgung bis in die bebauten Bereiche hinein soll geschützt und weiterentwickelt werden. Dabei sollen die bebauten Bereiche auch mit dem Freiraum verbunden werden. [...]"
- Ziel 5 "Angemessene Versorgung mit Wohnbauflächen sichern:
- (1) Im Plangebiet ist eine ausreichende Versorgung mit Wohnbauflächen/ASB für alle Segmente des Wohnungsmarktes sicherzustellen, die den unterschiedlichen Bedürfnissen der verschiedenen Bevölkerungsgruppen gerecht wird. [...]"
- Ziel 17 "Funktionsfähigkeit des Freiraums erhalten: Wegen seiner Nutz- und Schutzfunktionen, seiner Erholungs- und Ausgleichsfunktionen und seiner Funktionen als Lebensraum für Pflanzen und Tiere ist der bestehende Freiraum zu erhalten. Die noch vorhandenen großen, unzerschnittenen Freiräume sind vor weiterer Zerschneidung und Fragmentierung zu bewahren."
- Grundsatz 45 "Trassenfreihaltung: Stillgelegte Bahntrassen sollen wegen ihres Potentials als verbindendes Element für eine spätere Folgenutzung von Bebauung freigehalten werden."

Die Berücksichtigung einer flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung begründet sich aus Pkt. 3.4 "Bedarfsnachweis". Durch die RFNP-Änderung wird tatsächlicher Freiraum nur in geringem Maße in Anspruch genommen, da die Fläche größtenteils versiegelt und baulich vorgenutzt ist. Zusätzlich wird im westlichen Teil des Änderungsbe-



reiches in geringem Umfang Fläche für Bahnanlagen künftig wieder als Grünfläche dargestellt und somit dem Freiraum zugeordnet. Im östlichen Teil des Änderungsbereiches wird Freiraum in Anspruch genommen. Im in Aufstellung befindlichen Regionalplan Ruhr ist der östliche Teilbereich bereits als Allgemeiner Siedlungsbereich festgelegt.

Die Änderung dient der bedarfsgerechten Baulandversorgung für Wohnnutzung in zentraler und gut erschlossener Lage. Der Änderungsbereich grenzt südlich an bestehende Wohnbebauung und ergänzt das Essener Siedlungsgefüge im Stadtteil Kray. Die ergänzende Wohnbebauung trägt zur Stärkung des Stadtteilzentrums Kray bzw. des unmittelbar angrenzenden zentralen Versorgungsbereiches Kray Nord (C-Zentrum) und somit zur Auslastung der dort vorhandenen Infrastruktur bzw. Einrichtungen der Daseinsvorsorge bei. Der nächste Haltepunkt des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs (Bahnhof Kray Nord) befindet sich südlich in fußläufiger Entfernung.

Im südlichen und nord-östlichen Teil innerhalb des Änderungsbereiches befinden sich Gleisanlagen, die weitgehend aufgegeben sind. Der Überplanung der stillgelegten Bahngleise im südlichen Teil und der östlich im Änderungsbereich befindlichen Gleisharfe zu Wohnbauzwecken wird zum Zweck einer bedarfsgerechten Wohnbaulandentwicklung der Vorrang eingeräumt.

Den vorgenannten Zielen und Grundsätzen des RFNP wird grundlegend entsprochen.

2.4 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Im Regelfall ist nach § 34 LPIG für Flächennutzungspläne bzw. Flächennutzungsplanänderungen und für nicht aus dem FNP entwickelte Bebauungspläne ein landesplanerisches Anpassungsverfahren durchzuführen. Zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung hat die Gemeinde dazu bei der Regionalplanungsbehörde anzufragen, welche Ziele für den Planungsbereich vorliegen. Der Regionalplan und damit auch der regionalplanerische Inhalt des RFNP, den die Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung festlegt, nehmen hingegen nicht am landesplanerischen Zielanpassungsverfahren teil.

Für die bauleitplanerischen Inhalte des RFNP ist nach Auffassung des RVR als Regionalplanungsbehörde ebenfalls kein landesplanerisches Zielanpassungsverfahren erforderlich. Der RVR ist am Verfahren ohnehin beteiligt (siehe auch 6.2). Des Weiteren ist eine Genehmigung der RFNP-Änderung durch die Landesplanungsbehörde erforderlich, so dass eine Prüfung der landesplanungsrechtlichen Belange sichergestellt ist (s. 6.4).

Sowohl die Bezirksregierungen als auch der RVR als neuer Träger der Regionalplanung werden im Verfahren beteiligt.

2.5 Darstellungen/Festsetzungen des Landschaftsplanes/der Landschaftspläne

Der gesamte Änderungsbereich liegt weder im Geltungsbereich des Essener Landschaftsplans vom 06.04.1992 noch einer sonstigen landschaftsrechtlichen Verordnung.

2.6 Bebauungsplanung

Der Änderungsbereich liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes.

Am 06.07.2017 wurde der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans für den Bereich "Joachimstraße/ Rotthauser Straße" gefasst. Zielsetzung war, die Flächen des ehemaligen Recyclingbetriebs einer höherwertigen gewerblichen Nutzung zuzuführen. Zwischenzeitlich hat sich die städtebauliche Zielsetzung für den Bereich geändert. Es ist beabsichtigt einen neuen Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 3/19 "Joachimstraße/ Rotthauser Straße" zu fassen. Das Plangebiet soll einer geordneten Wohnbaunutzung zugeführt und



Nutzungen, die sich auf die angestrebte Entwicklung negativ auswirken können, ausgeschlossen werden.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung der vorgesehenen wohnbaulichen Nutzungen ist die Aufstellung des Bebauungsplanes im Parallelverfahren vorgesehen.

Überlagerung von Bahnflächen:

Der Änderungsbereich wird mit der nachrichtlichen Übernahme einer Fläche für Bahnanlagen gem. § 5 Abs. Abs. 4 überlagert. Für einen Teilbereich der Bahnanlage im südlichen und nordöstlichen Teil des Änderungsbereiches ist ein Antrag auf Freistellung von Betriebszwecken beim zuständigen Eisenbahnbundesamt zu stellen (§ 23 Allgemeines Eisenbahngesetz). Ob die Teilflächen freistellbar sind, ist zunächst zu untersuchen. Die Widmung als Bahnanlage bleibt bis zur Freistellung von Bahnbetriebszwecken wirksam.

2.7 Sonstige informelle Planungen

2.7.1 Energie und Klimakonzept der Stadt Essen

Das Integrierte Energie- und Klimakonzept (IEKK) wurde am 04.03.2009 vom Rat der Stadt Essen verabschiedet. Eine Maßnahme des Integrierten Energie- und Klimakonzeptes der Stadt Essen ist der "Leitfaden für eine energetisch optimierte Stadtplanung". Mittels des Leitfadens sind städtebauliche Konzepte und Bebauungspläne im Rahmen der Verfahrensaufstellung hinsichtlich der Zielsetzungen zum Energie- und Klimaschutz zu überprüfen und zu bewerten. Insbesondere ist zu prüfen, wie sehr das Konzept vor dem Hintergrund des allgemeinen Klimaschutzes energetisch optimiert ist und inwieweit städtebauliche Voraussetzungen geschaffen werden, die dazu beitragen, den Energiebedarf zu reduzieren und das Klima zu schonen.

Neben der Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen zur Reduzierung klimaschädlicher Treibhausgase gilt es gleichzeitig, den Folgen der Klimaänderung durch Anpassungsmaßnahmen zu begegnen. Eine weitere Maßnahme des IEKK ist das "Strategie- sowie Maßnahmenkonzept zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels". Das Konzept ist eine Grundlage zur Integration und Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen in den unterschiedlichen Planungsebenen sowie Handlungsfeldern der Stadtentwicklung.

Die Aspekte des Energie- und Klimaschutzes sowie der Anpassung an Klimawandelfolgen werden im Umweltbericht zum Änderungsverfahren aufgegriffen und in den nachfolgenden Bebauungsplanverfahren konkret geprüft.

2.7.2 Masterplan Einzelhandel

Der Masterplan Einzelhandel wurde am 12.07.2011 vom Rat der Stadt Essen beschlossen. Der Masterplan mit seinen Steuerungselementen soll die Stadt Essen in die Lage versetzen, die räumliche Einzelhandelssteuerung in der Stadt entsprechend der stadtentwicklungsplanerischen Zielsetzungen zu betreiben bzw. entsprechend zu sichern. Diesbezüglich ist es Aufgabe der Gemeinden, zentrale Versorgungsbereiche räumlich und funktional abzugrenzen und als Haupt-, Neben- oder Nahversorgungszentrum im Sinne einer Zentrenhierarchie festzulegen. Für die Stadt Essen besteht ein fünfstufiges Zentrensystem (A-Zentrum bis E-Zentrum), welches die unterschiedlichen Zentren im Essener Stadtgebiet berücksichtigt.

Der vorliegende Änderungsbereich ist keinem zentralen Versorgungsbereich zuzuordnen. Der Änderungsbereich grenzt im Süden an das C-Zentrum Kray Nord, das im Wesentlichen eine auf den Stadtbezirk ausgerichtete Bedeutung hat.



Für den gesamten Änderungsbereich wird im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren zentrenrelevanter Einzelhandel zum Schutz der zentralen Versorgungsbereiche im Sinne des Masterplans Einzelhandel grundsätzlich ausgeschlossen.

3 Gegenstand der Änderung

3.1 Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches

Der ca. 7 ha große Änderungsbereich liegt im Stadtbezirk VII, im Stadtteil Kray und umfasst in west-/östlicher Ausdehnung die Flächen eines ehemaligen Recyclingbetriebs. Im Süden wird der Änderungsbereich durch die Rheinische Bahn (Hauptstrecke Essen / Gelsenkirchen), im Osten durch die Rotthauser Straße, im Nordosten durch ein Wohngebiet, im Nordwesten durch Kleingartenanlagen und im Westen durch die Joachimstraße begrenzt. Der gesamte Änderungsbereich ist bislang nur über die Joachimstraße zugänglich.

Der Änderungsbereich lässt sich funktional in 4 Teilbereiche gliedern:

1. westlicher / mittlerer Teilbereich (ehem. Recyclingbetrieb):

Der ehemalige Recyclingbetrieb umfasst zu rund 2/3 den überwiegenden Teil des Änderungsbereiches. Dieser ist über eine von der Joachimstraße abgehende Stichstraße aus westlicher Richtung erschlossen. Die nördlich angrenzenden Kleingartenanlagen sind durch einen Höhenvorsprung und waldartige Gehölzbestände vom Änderungsbereich abgetrennt. Das Areal des ehem. Recyclingbetriebes ist stark versiegelt. Es befinden sich ein unbewohntes Wohnhaus und ein Betriebsgebäude im Zufahrtsbereich, zwei große Betriebshallen mit Nebengebäuden sowie eine alte Krananlage auf dem Gelände. Die Hofflächen des ehem. Recyclingbetriebs sind voll versiegelt. Aktuell werden die Hofflächen als Abstellflächen für Leasingfahrzeuge genutzt.

2. östlicher Teilbereich:

Im östlichen Randbereich zu der im Norden angrenzenden Wohnbebauung befindet sich eine Gleisharfe, die nicht mehr genutzt wird. Der Bereich ist aufgrund eines hoch gelegenen ehem. Gleisanschlusses der ehemaligen Zeche Königin Elisabeth (nordwestlich des Änderungsbereiches) von der nördlichen Wohnbebauung abgetrennt und nicht zugänglich. Die Gleisanlagen sind nicht mehr in Betrieb und bilden eine räumliche Zäsur. Der östliche Teilbereich ist überwiegend geprägt von zum Teil steilen Böschungen mit breiten Gehölzstreifen, die mit Bäumen und Sträuchern bewachsen sind.

3. südlicher Teilbereich:

Der südliche Teil des Änderungsbereiches bildet den Übergangsbereich zum Bahngelände. Der Bereich ist unbefestigt und durch schmale Gehölzstreifen bestehend aus Bäumen und Sträuchern geprägt. Zusätzlich befinden sich alte Gleisanlagen, die nicht mehr in Betrieb sind, sowie die Querungen der Rheinischen Bahn im südlichen Änderungsbereich.

4. nördlicher Teilbereich:

Im nördlichen Änderungsbereich befinden sich vereinzelt Wohngebäude und dazugehörige Nebenanlagen. Diese werden über die Verlängerung der Joachimstraße erschlossen und durch den o.g. ehemaligen Gleisanschluss der ehem. Zeche Königin Elisabeth vom restlichen Änderungsbereich räumlich abgetrennt. Eine kleine Untertunnelung verbindet die Areale miteinander.



3.2 Änderung der zeichnerischen Festlegung/Darstellung und Änderung/Anpassung von nachrichtlichen Übernahmen

Der Änderungsbereich wird im Regionalen Flächennutzungsplan auf der Ebene des Flächennutzungsplans als "Grünfläche" dargestellt. Zusätzlich werden für den südlichen Änderungsbereich "Flächen für Bahnanlagen" nachrichtlich übernommen. Auf Regionalplanebene wird der nördliche Teil des Änderungsbereiches als "Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB)" festgelegt. Für den südlichen Teil der Änderungsbereiches befindet sich auf regionalplanerischer Ebene, aufgrund der nachrichtlichen Übernahme von "Flächen für Bahnanlagen" auf bauleitplanerischer Ebene, eine "Weißfläche", die keine regionalplanerischen Festlegungen trifft.

Die Darstellungen / Festsetzungen werden überwiegend in "Wohnbaufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)", maßstabsbedingt in geringem Umfang in "Grünfläche / Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich" geändert.

3.3 Auswirkung der Änderung auf den flächennutzungsplanerischen und den regionalplanerischen Teil des RFNP

Das Änderungsverfahren betrifft sowohl den regionalplanerischen als auch den flächennutzungsplanerischen Teil des RFNP.

3.4 Bedarfsnachweis

In den sechs Städten der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr übersteigen die Bedarfe die Potentiale teilweise erheblich. Die hohen rechnerischen Bedarfe und die sich daraus ergebenden planerischen Handlungsbedarfe stellen eine große Herausforderung dar. Bereits 2012 wurde unter der damaligen Voraussetzung sinkender Einwohnerzahlen ein Bedarf an Wohnungen prognostiziert. Seit 2012 verzeichnet die Stadt Essen einen jährlichen Einwohnerzuwachs.

Die Wohnungsnachfrageanlayse 2025+ für Essen (InWIS) kommt zu folgendem Ergebnis: Das Wohnbauflächenangebot hat sich durch umfangreiche Aktualisierung der Flächenpotentiale im Vergleich zur Wohnungsnachfrageanlayse 2020+ weiter erhöht. Es bestehen weiterhin erwartete Nachfrageüberhänge aufgrund der erwarteten Vergrößerung der quantitativen Nachfrage infolge des erwarteten Bevölkerungszuwachses bis 2030. Für den Zeitraum 2017 bis 2030 verbleibt für die Stadt Essen ein Wohnungsbedarf in Höhe von 16.529 Wohnungen.

Auch die Neuermittlung der Flächenbedarfe für Allgemeine Siedlungsbereiche im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans Ruhr sieht für die Verortung neuer Wohnbauflächen einen planerischen Handlungsbedarf im Planungsraum des RFNP. Ende 2015 hat der RVR die Bedarfe nochmal dem Planungshorizont 2034 angepasst. Für die Stadt Essen ergeben sich demnach folgende Zahlen für Wohnbauflächen: einem Nettoflächenbedarf von 184,4 ha stehen Netto-Reserveflächen von 103,6 ha gegenüber. Demzufolge ergibt sich ein verbleibender Nettoflächenbedarf (Saldo) für Essen von 80,8 ha. (Quelle: RVR Bedarfsberechnung vom 11.12.2015).

Mit der RFNP-Änderung wird zudem eine ASB-Festlegung auf der regionalplanerischen Ebene vorgesehen. Der regionalplanerische Bedarf für ASB liegt für die Stadt Essen bei 138,6 ha.

Die hohen rechnerischen Bedarfe und die sich daraus ergebenden planerischen Handlungsbedarfe stellen eine große Herausforderung dar. Eine vollständige Verortung der Bedarfe wird für die Stadt Essen voraussichtlich nicht möglich sein. Mit der Entwicklung des neuen Wohnstandortes auf dem anthropogen vorgenutzten Gelände des ehem. Recyclingbetriebes soll dem hohen Wohnbauflächenbedarf Rechnung getragen werden.



3.5 Alternative Entwicklungsmöglichkeiten

Wie die aktuelle Bedarfsermittlung des RVR für den Regionalplan zeigt, dass der Bedarf an Wohnbauflächen bei weitem die planerischen Reserven übersteigt. Grundsätzlich besteht auch im Bezirk VII, ebenso wie im restlichen Stadtgebiet ein anhaltend hoher Bedarf nach Wohnraum. Als Arrondierungsfläche mit direkter Anbindung an den schienengebundenen Nahverkehr sowie dem Stadtteilzentrum Kay Nord besitzt der Änderungsbereich eine hohe Lagegunst. Mit Aufgabe des Recyclingbetriebes ist das Gelände brach gefallen. Eine Einbeziehung des Geländes und der zugehörigen Gebäude in die angrenzende Grünfläche erscheint aufgrund der baulichen Vorprägung nicht sinnvoll, da ansonsten an anderer Stelle wertvoller Freiraum für eine wohnbauliche Nutzung in Anspruch genommen würde, um den Bedarf an Wohnbauflächen zu decken.

Weitere alternative Nutzungen sind auf der Fläche des ehemaligen Recyclingbetriebs nur schwer vorstellbar, da sich in unmittelbarer Nähe mit der angrenzenden Wohnbebauung eine sensible Nutzung befindet. Das nordwestlich gelegene Gewerbegebiet wird räumlich durch eine Kleingartenanlage getrennt. Im Rahmen der räumlichen Gliederung soll auch zukünftig ein Grünbereich den Allgemeinen Siedlungsbereich von den gewerblichen Bereichen abtrennen. Eine Erweiterung des angrenzenden Gewerbegebietes erscheint vor dem Hintergrund des bereits beschriebenen erheblichen Bedarfs an Wohnbauflächen in der Stadt Essen als wenig sinnvoll. Dem Bedarf an Wohnbauflächen in diesem Bereich wird der Vorrang eingeräumt.

4 Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien

Für den Änderungsbereich liegen bisher noch keine relevanten Gutachten vor. Im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens werden voraussichtlich Gutachten erforderlich sein (z.B. Verkehr, Immissionsschutz, Landschaftspflegerischer Begleitplan einschl. Artenschutzprüfung). Deren Ergebnisse werden sowohl in der Begründung als auch im Umweltbericht im weiteren Verfahren Berücksichtigung finden.

4.1 Immissionsschutz

Lärm:

Auf den Änderungsbereich wirken Lärmimmissionen, hervorgerufen durch die südlich verlaufende Rheinische Bahn, die als Hauptverbindungsstrecke zwischen Essen und Gelsenkirchen auch von Hochgeschwindigkeitszügen ohne Halt am Bahnhof Kray-Nord befahren wird. Weitere Lärmimmissionen wirken durch den Straßenverkehr der westlich verlaufenden Joachimstraße und östlich verlaufenden Rotthauser Straße sowie ggf. durch den angrenzenden Gewerbebereich im Nordwesten des Änderungsbereiches ein. Wie hoch die Beeinträchtigungen sind und welche Maßnahmen gegebenenfalls getroffen werden müssen, wird im weiteren Verfahren ermittelt. Eine differenzierte Betrachtung erfolgt im parallelen Bebauungsplanverfahren durch ein entsprechendes Lärmgutachten.

Erschütterungen:

Aufgrund der Nähe zur Bahntrasse ist mit Erschütterungen aus dem Bahnbetrieb zu rechnen. Eine differenzierte Betrachtung erfolgt im parallelen Bebauungsplanverfahren.

4.2 Baugrund / Altlasten

Im Änderungsbereich befindet sich im nördlichen Teil ein im Kataster über altlastverdächtige Flächen und Altlasten der Stadt Essen unter der Katasternummer 35/3.20 erfasster Altstandort. Nahezu der gesamte übrige Änderungsbereich ist im Kataster unter der Nr. 35/3.03 erfasst.



4.3 Artenschutz

Zum jetzigen Zeitpunkt liegen noch keine Hinweise über planungsrelevante Arten vor. Eine Artenschutzprüfung (ASP 1) wird im weiteren Verfahren durchgeführt. Die Ergebnisse gehen in den Umweltbericht und die Begründung der RFNP-Änderung ein.

5 Sonstige Belange

5.1 Bergbau

Zum jetzigen Zeitpunkt liegen noch keine Hinweise darüber vor, ob bergbauliche Aktivitäten innerhalb des Änderungsbereiches stattgefunden haben. Belange des Bergbaus werden im weiteren Verfahren ermittelt.

5.2 Bodendenkmalpflege

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Xanten, unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Rheinland ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW). Diese Ausführungen beziehen sich auf die Durchführung des Vorhabens. Im Rahmen der Umweltprüfung zum RFNP-Änderungsverfahren wird im Vorfeld geprüft, ob sich Anhaltspunkte in Bezug auf potenzielle Bodendenkmale ergeben.

5.3 Bodenschutzklausel

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Die Inanspruchnahme von Flächen im Freiraum für neue Bauflächen ist in der Planungsregion generell eher niedrig, der Anteil der wieder genutzten Flächen hingegen relativ hoch. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um die Wiedernutzung einer vormals durch einen Recyclingbetrieb genutzten und anthropogen überformten Fläche. Freiraum wird nur in kleinerem Umfang in Anspruch genommen.

5.4 Klimaschutzklausel

Nach § 1a (5) BauGB ist in der Bauleitplanung den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegen wirken, als auch solchen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung zu tragen. Diese Grundsätze des BauGB zum Klimaschutz sind in der Abwägung zu berücksichtigen, die Bauleitplanung kommt damit einer weiteren Vorsorgeaufgabe nach.

Entsprechend des Intergierten Energie- und Klimakonzeptes der Stadt Essen (siehe 2.7.1) werden die Aspekte des Energie- und Klimaschutzes sowie der Anpassung an Klimawandelfolgen im folgenden Umweltbericht zum Änderungsverfahren thematisiert und konkrete Maßnahmen im parallelen Bebauungsplanverfahren geprüft.



5.5 Technische Infrastruktur

An der nordöstlichen Seite des Änderungsbereiches befindet sich drei Grundwassermessstellen (Betreiber: Deutsche Bahn, Stadt Essen Umweltamt, Emschergenossenschaft).

Der östliche Änderungsbereich wird von dem, verrohrten, ehemaligen Schwarzbach, einer Anlage der Emschergenossenschaft, unterquert. Der verrohrte Schwarzbach hat Gewässereigenschaft. Das dazu gehörige Plangenehmigungsverfahren ("Ökologische Verbesserung des Schwarzbaches") ist noch nicht abgeschlossen. In einem Teilabschnitt soll die Schwarzbachverrohrung zum Reinwasserkanal werden und Abschnittsweise eine Verlegungstrecke Richtung Norden erhalten. Der Abwassersammler der EG wird entweder parallel zum Gewässer verlegt oder übernimmt einen Teil der nicht mehr benötigten Gewässertrasse. Zudem wird ein weiterer Abwasser-Sammler (die sogenannte "Querspange") nach Osten in Richtung Leither Bach verlegt. Erforderliche Schutzstreifen für das Gewässer sowie für die Abwassersammler werden im weiteren Verfahren mit der Emschergenossenschaft abgestimmt.

5.6 Verkehr

Der Änderungsbereich ist über die Joachimstraße an das örtliche Straßennetz angebunden. Die Anbindung an das überörtliche Straßennetz erfolgt über die Anschlussstelle Essen-Kray (BAB 40). Die Anbindung des ÖPNVs erfolgt über den südlich des Änderungsbereiches befindlichen S-Bahn Haltepunkt Essen-Kray Nord, der das Gebiet überregional mit der S-Bahnlinie S2 bedient. Die Verbindungsstrecke zwischen Essen und Gelsenkirchen wird auch vom Schienenpersonenfernverkehr befahren, wobei an der Zwischenstation am Bahnhof Essen-Kray Nord nur einmal pro Stunde mit der S-Bahnlinie S2 gehalten wird. Eine direkte fußläufige Verbindung zwischen dem Änderungsbereich und dem S-Bahnhaltepunkt besteht bislang nicht. Das gesamte Areal ist fußläufig über die Joachimstraße zu umlaufen. Fußwege sind nur in Teilen vorhanden.

Des Weiteren ist der Änderungsbereich von der Joachimstraße aus über die Buslinie 144 Haltestelle Hubertweiche erreichbar. Über die Buslinien 146 und 147 ist mit der Haltestelle Heinrich-Sense Weg das Gebiet aus westlicher Richtung fußläufig erreichbar. Im Osten verkehren die Buslinien 194 und 170 über die Rotthauser Straße.

Der Änderungsbereich ist an das Radverkehrsnetz in Richtung Zentrum Kray-Nord sowie in Richtung Innenstadt über die südlich befindliche Hubertusstraße angebunden. Das Ergänzungsnetz zum Radverkehrsnetz verläuft entlang der östlich angrenzenden Rotterhauser Straße. Unmittelbar südlich des Änderungsbereiches verläuft zudem der geplante Streckenverlauf des Radschnellwegs Ruhr RS1 auf den alten Güterbahngleisen, der zukünftig eine Verbindung zur Essener Innenstadt in westliche Richtung und zu den Städten Bochum, Dortmund und Hamm in östliche Richtung bieten soll.

6 Verfahrensablauf

6.1 Bisheriges Verfahren/Verfahrensschritte

Das Änderungsverfahren wird derzeit eingeleitet. Weitere Verfahrensschritte wurden noch nicht durchgeführt.

6.2 Einvernehmen des RVR

Seit Oktober 2009 ist der Regionalverband Ruhr (RVR) zuständiger Träger der staatlichen Regionalplanung im Ruhrgebiet. Der RVR erarbeitet daher derzeit einen Regionalplan für das gesamte Ruhrgebiet, der den RFNP in seiner Teilfunktion als Regionalplan ablöst. Nach der Überleitungsvorschrift zum RFNP des § 39 LPIG kann die Planungsgemeinschaft



den RFNP nach den Vorschriften des § 25 LPIG-alt ändern. Diese Regelung gilt bis zum Aufstellungsbeschluss (hierbei handelt es sich nach LPIG um den abschließenden Planbeschluss) des Regionalplans Ruhr durch die Verbandsversammlung des RVR. Hinsichtlich der regionalplanerischen Inhalte des RFNP ist seit dem verfahrenseinleitenden Erarbeitungsbeschluss des Regionalplans Ruhr am 06.07.2018 das Einvernehmen mit dem RVR herzustellen.

Der Verbandsversammlung des RVR wird im Rahmen des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben und das Einvernehmen mit dem RVR somit hergestellt.

6.3 Umgang mit den Stellungnahmen

Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange liegen zum gegenwärtigen Verfahrensstand noch nicht vor.

6.4 Weiteres Verfahren

Als erste Verfahrensschritte werden die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie das Scoping und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Auf dieser Basis wird der Entwurf zur Änderung des RFNP erarbeitet. Dieser wird Grundlage des Beschlusses zur öffentlichen Auslegung und der anschließenden förmlichen Offenlage selbst sein. Gemäß § 19 Abs. 3 LPIG sind fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen bestimmter Beteiligter mit diesen anschließend zu erörtern, wobei ein Meinungsausgleich anzustreben ist. Bei wesentlichen Änderungen des Planentwurfs nach der Offenlage ist gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 LPIG erneut auszulegen. Mit dem Aufstellungsbeschluss (entspricht nach LPIG dem abschließenden Planbeschluss) wird das RFNP- Änderungsverfahren beendet. Danach ist die Genehmigung durch die Landesplanungsbehörde erforderlich. Mit Veröffentlichung der erteilten Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW und in den amtlichen Verkündungsorganen der Städte wird die Änderung des RFNP Ziel der Raumordnung bzw. wirksam.

7 Flächenbilanz / Monitoring

bestehende Darstellung			neue Darstellung					
FNP- Ebene	Regionalplan- Ebene	Fläche (ha)	FNP- Ebene	Regionalplan- Ebene	Fläche (ha)			
Grünfläche	Allgemeiner Frei- raum und Agrar- bereich (AFAB)	2,8	Wohnbaufläche	Allgemeiner Sied- lungsbereich (ASB)	6,6			
Nachrichtliche Übernahme:		4,2						
Fläche für Bahnanlagen			Grünfläche	Allgemeiner Frei- raum und Agrar- bereich (AFAB)	0,4			
Summe		7,0	Summe		7,0			

Nach § 4 c des Baugesetzbuches, dem § 8 (4) Raumordnungsgesetz und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 45 UVPG) sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt zu überwachen, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene, negative Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.



Die Durchführung des RFNP erfolgt in nachgeordneten, konkretisierenden Planungs- und Realisierungsstufen, sodass (unvorhergesehene) erhebliche Umweltauswirkungen frühestens im Rahmen der nachfolgenden Planungsstufen erkennbar werden und erst mit deren Durchführung tatsächlich eintreten. Detaillierte Überwachungsmaßnahmen können somit erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachfolgenden Planungs- u. Genehmigungsebenen festgelegt werden. Sofern sich eine Relevanz ergibt, fließen die dortigen Ergebnisse wiederum in das Monitoring zum RFNP ein.

Das Monitoringkonzept für den RFNP (Gesamtplan) ist so aufgebaut, dass mit Hilfe von unterschiedlichen Bausteinen die gesamträumlichen Auswirkungen der Planung erfasst werden können (siehe Kapitel 11.2 des Umweltberichts im Rahmen der Aufstellung des RFNP i. d. F. der Bekanntmachung). Bei der Durchführung des Monitorings wird dann im Einzelfall überprüft, ob die in der genehmigten Fassung festgelegten Überwachungsinstrumente oder Indikatoren (siehe Kapitel 11, dortige Tabelle 21) an neue Erkenntnisse anzupassen sind. Es können jeweils nur die Indikatoren herangezogen werden, für die zu dem Zeitpunkt des Monitorings aktuelle Informationen vorliegen.

Zur Auswertung der ermittelten Daten werden über die aufgeführten umweltrelevanten Daten hinaus die Ergebnisse der Raumbeobachtung herangezogen. Bei Bedarf wird innerhalb der Planungsgemeinschaft eine Monitoringkonferenz durchgeführt, um zu ermitteln, welche Relevanz die festgestellten Umweltauswirkungen für den RFNP haben.

Die Änderungen der Flächenbilanzen des Gesamtplanes im Zusammenhang mit den laufenden Änderungsverfahren werden als "gesamträumliche Betrachtung" ebenfalls im Rahmen des Monitorings fortgeschrieben.

Das Monitoring des RFNP begann gemäß genehmigter Fassung erstmalig sechs Jahre nach Rechtswirksamkeit des Planes, d. h. 2016 und wurde im August 2017 fertiggestellt.

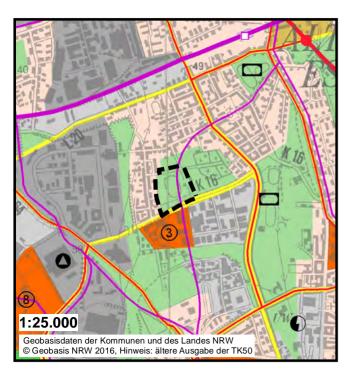
Teil B: Umweltbericht

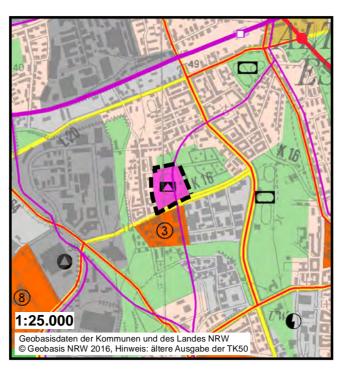
Der Entwurf des Umweltberichts wird zur frühzeitigen Beteiligung und dem parallel durchzuführenden "Scoping" noch erstellt.

Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

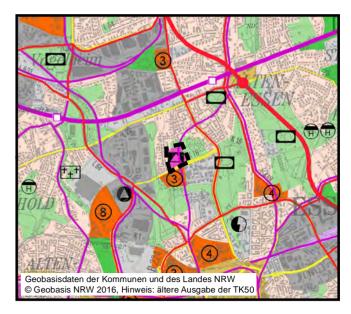
(Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen)

Nr. 43 E (Erbslöhstraße -neue Gesamtschule-)





Originaldarstellung in 1: 50.000



Plankarte Alt:

gemäß § 5 Abs.2 BauGB

Grünflächen

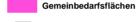
gemäß Anlage zu § 3 Abs. 1 der Planverordnung

Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr

Plankarte Neu:

gemäß § 5 Abs.2 BauGB





Bildung



gemäß Anlage zu § 3 Abs.1 der Planverordnung

Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr





RFNP-Änderung 43 E – Erbslöhstraße (neue Gesamtschule) (Vorentwurf)

Teil A: Begründung

1	Anlass und Erfordernis der Änderung	2
2	Planungsrechtliche Vorgaben	2
2.1 2.2 2.3 2.4 2.5 2.6 2.7 2.7.1 2.7.2	Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP) Vorgaben des Regionalplans Ruhr Vorgaben des RFNP Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung Darstellungen/Festsetzungen des Landschaftsplanes/der Landschaftspläne Bebauungsplanung Sonstige informelle Planungen Energie und Klimakonzept der Stadt Essen Rahmenplan Gladbecker Straße	2 6 6 7 8 8 8 8
3	Gegenstand der Änderung	9
3.1 3.2 3.3 3.4 3.5	Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches Änderung der zeichnerischen Festlegung/Darstellung Auswirkung der Änderung auf den flächennutzungsplanerischen und den regionalplanerischen Teil des RFNP Bedarfsnachweis Alternative Entwicklungsmöglichkeiten	9 9 10 10 11
4	Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien	11
4.1 4.2 4.3	Immissionsschutz Artenschutz Altlasten	11 11 11
5	Sonstige Belange	12
5.1 5.2 5.3 5.4 5.5 5.6 5.7 5.8 5.9	Technische Infrastruktur Bergbau Bodendenkmalpflege Bodenschutzklausel Klimaschutzklausel Verbandsgrünflächen Verkehr Unterirdische Stadtbahntrasse Kampfmittel	12 12 12 12 12 13 13 13
6	Verfahrensablauf	13
6.1 6.2 6.3 6.4	Bisheriges Verfahren/Verfahrensschritte Einvernehmen des RVR Umgang mit den Stellungnahmen Weiteres Verfahren	13 13 14 14
7	Flächenbilanz / Monitoring	14

Teil B: Umweltbericht

Stand: August 2019



Teil A: Begründung

1 Anlass und Erfordernis der Änderung

Der ca. 4,7 ha große Änderungsbereich liegt im Essener Stadtbezirk V, Stadtteil Altenessen-Süd, zwischen dem Berthold-Beitz-Boulevard und der Erbslöhstraße. Er umfasst den im Jahr 2014 aufgegebenen Sportplatz "Bamlerstraße" sowie südlich daran angrenzend eine Reihe von Kleingärten. Mit der Aufgabe des Standortes der Sportinfrastruktur besteht der Bedarf, die Fläche einer sinnvollen Folgenutzung zuzuführen. Basierend auf einer umfangreichen Standortsuche und Flächenprüfung für den Neubau einer Gesamtschule im Stadtbezirk Altenessen-Süd, wurde der ehemalige Sportplatz als geeigneter Standort herausgestellt. Zwischenzeitlich wurde der Hauptplatz als Standort für Flüchtlingsunterkünfte genutzt.

Grundsätzlich besteht im Stadtbezirk Altenessen-Süd ein Defizit an Schulplätzen. Bereits im Jahr 2015 wurde aufgrund steigender Schülerzahlen ein Bedarf an zusätzlichem Schulraum im Schulentwicklungsplan der Stadt Essen beschrieben. Durch Zuwanderung von geflüchteten Menschen hat sich dieser Bedarf noch einmal deutlich erhöht. Es ist damit zu rechnen, dass weitere Menschen im Rahmen von Familiennachzug und Familienzusammenführung nach Essen kommen und hier beschult und integriert werden. Vor dem Hintergrund weiter steigender Schülerzahlen und einer generell wachsenden Nachfrage nach der Schulform Gesamtschule, ist die Notwendigkeit weiterer Gesamtschulplätze in Essen zukünftig als hoch einzustufen.

Der Änderungsbereich wird im wirksamen Regionalen Flächennutzungsplan auf der Ebene des Flächennutzungsplans als "Grünfläche" dargestellt. Auf der Regionalplanebene legt der RFNP den Änderungsbereich als "Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich" fest. Da sich die geplante Nutzung nicht aus den Darstellungen / Festlegungen des RFNP entwickeln lässt, muss der RFNP entsprechend geändert werden. Die Darstellung / Festlegung wird in "Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Bildung / Allgemeiner Siedlungsbereich" geändert.

2 Planungsrechtliche Vorgaben

2.1 Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP)

Der LEP ist am 08.02.2017 in Kraft getreten. Er wurde geändert durch die Verordnung zur Änderung des LEP, die mit der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW am 06.08.2019 in Kraft getreten ist.

Für den Geltungsbereich der RFNP-Änderung enthält der LEP in seinem zeichnerischen Teil keine Festlegungen. Nachrichtlich ist im zeichnerischen Teil des LEP der RFNP-Änderungsbereich dem Freiraum zugewiesen. Darüber hinaus sind für die Änderung die folgenden textlichen Ziele bzw. Grundsätze zu beachten:

 4-3 Grundsatz Klimaschutzkonzepte: "Vorliegende Klimaschutzkonzepte und den Klimaschutz betreffende Fachbeiträge sind in der Regionalplanung zu berücksichtigen."

Der Rat der Stadt Essen hat am 04.03.2009 das "Integrierte Energie- und Klimakonzept (IEKK)" beschlossen. Eine Maßnahme des Integrierten Energie- und Klimakonzeptes der Stadt Essen ist der "Leitfaden für eine energetisch optimierte Stadtplanung". Die Aspekte des Energie- und Klimaschutzes sowie der Anpassung an Klimawandelfolgen werden im Umweltbericht zum Änderungsverfahren aufgegriffen und in den nachfolgenden Bebauungsplanverfahren konkret geprüft. Dem genannten Grundsatz wird entsprochen.

6.1-1 Ziel Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung: "Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der



Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotentialen auszurichten. (...)"

Aufgrund der steigenden Schülerzahlen und des hohen Bedarfs an Schulplätzen (s. auch Kap. 3.4) steht die Stadt Essen vor der Herausforderung, neue Flächen für Schulneubau zu entwickeln. Die Stadt Essen verfolgt dabei grundsätzlich das allgemein geltende Ziel einer flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung. Dazu gehört, nach Möglichkeit Innenentwicklung vorrangig zu betreiben und Brachflächen zu aktivieren sowie die vorhandenen Infrastruktureinrichtungen zu nutzen. Vorhandene Freiräume sollen möglichst in ihrer Funktion erhalten bleiben, um die Lebensqualität in der vergleichsweise dicht besiedelten Region zu erhalten. Der Verbrauch an Freiflächen für neue Bauflächen in der Planungsregion ist generell eher niedrig, der Anteil der wiedergenutzten Flächen relativ hoch. Der Änderungsbereich umfasst das Gelände eines brach gefallenen Standortes der Sportinfrastruktur im Innenbereich, der wieder genutzt werden soll. Dem Grundsatz wird somit entsprochen.

– 6.1-3 Grundsatz Leitbild "dezentrale Konzentration": "Die Siedlungsstruktur soll dem Leitbild der "dezentralen Konzentration" entsprechend weiterentwickelt werden. Dabei ist die zentralörtliche Gliederung zugrunde zu legen."

Die Änderung Nr. 43 des Regionalen Flächennutzungsplanes steht dem Leitbild der dezentralen Konzentration nicht entgegen. Die großräumige Siedlungsstruktur in Nordrhein-Westfalen ist auf kommunaler Ebene mit einer Konzentration auf kompakte Siedlungsbereiche zu verknüpfen. Der geplante neue ASB (Gemeinbedarfsfläche) schließt unmittelbar an vorhandene ASB (Wohnbaufläche) an.

Die Stadt Essen ist im Landesentwicklungsplan NRW als Oberzentrum ausgewiesen. Die Siedlungsentwicklung ist grundsätzlich auf tragfähige Ortsteile bzw. bestehende Infrastruktur ("zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche") ausgerichtet. Damit soll u. a. flächensparend die Voraussetzung für die Tragfähigkeit und Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge geschaffen werden. Der neue Schulstandort in integrierter, innerstädtischer Lage trägt zu einer bedarfsgerechten Versorgung mit Bildungsinfrastruktur und somit zur Sicherung des Angebotes an Einrichtungen der Daseinsvorsorge in guter Erreichbarkeit und tragfähigen Strukturen bei.

– 6.1-5 Grundsatz Leitbild "nachhaltige Europäische Stadt": "Die Siedlungsentwicklung soll im Sinne der "nachhaltigen europäischen Stadt" kompakt gestaltet werden und das jeweilige Zentrum stärken. Regional- und Bauleitplanung sollen durch eine umweltverträgliche, geschlechtergerechte und siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens beitragen. […]"

Die europäische Stadt zeichnet sich u.a. durch eine kompakte Struktur sowie ein Mit- und Nebeneinander unterschiedlicher Nutzungen aus. Der geplante Schulstandort grenzt unmittelbar an vorhandene Wohn- und Gewerbegebiete in integrierter Lage, eine U-Bahnhaltestelle sowie an Freiflächen (Spindelmann-Park). Einer flächen-, verkehrs-, und kostensparenden Siedlungsstruktur wird mit der Entwicklung des Areals entsprochen.

Die RFNP-Änderung bereitet die Nachnutzung einer anthropogen überformten Fläche in integrierter Lage im Siedlungszusammenhang vor. Der geplante Schulstandort trägt darüber hinaus zu einer Sicherung der Einrichtungen der Daseinsvorsorge im Stadtteil Altenessen-Süd bei.

Die Berücksichtigung der im Grundsatz 6.1.5 des LEP NRW genannten Kriterien der geschlechtergerechten Zuordnung, der Reduzierung von Verkehrsaufkommen, der Gliederung durch ein gestuftes städtisches Freiflächensystem, sowie der Gestaltung der Ortsränder ist auf der nachfolgenden Planungsebene zu berücksichtigen. Dem Grundsatz wird entsprochen.



6.1-6 Grundsatz Vorrang der Innenentwicklung: "Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich.
(…)"

Die Stadt Essen verfolgt grundsätzlich das allgemein geltende Ziel der nachhaltigen Stadtentwicklung. Dazu gehört, nach Möglichkeit Innenentwicklung vorrangig zu betreiben und Brachflächen zu aktivieren sowie die vorhandenen Infrastruktureinrichtungen zu nutzen. Mit der Planung wird die städtebaulicher Wiedernutzung eines aufgegebenen Standorts der Sportinfrastruktur im Innenbereich ermöglicht und stellt somit einen sinnvollen Beitrag zur Innenentwicklung dar. Dem Grundsatz wird somit entsprochen.

– 6.1-7 Grundsatz Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung: "Planungen von neuen Siedlungsflächen und des Umbaus bzw. der Sanierung von Siedlungsgebieten sollen energieeffiziente Bauweisen, den Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung sowie Möglichkeiten der passiven und aktiven Nutzung von Solarenergie und anderen erneuerbaren Energien begünstigen. Die räumliche Entwicklung soll die bestehende Vulnerabilität des Siedlungsraums gegenüber Klimafolgen – insbesondere Hitze und Starkregen – nicht weiter verschärfen, sondern die Widerstandsfähigkeit des Siedlungsraums stärken und dazu beitragen, die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern."

Eine Maßnahme des o. g. IEKK ist das "Strategie- sowie Maßnahmenkonzept zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels". Das Konzept ist eine Grundlage zu Integration und Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen auf den unterschiedlichen Planungsebenen sowie Handlungsfeldern der Stadtentwicklung. Im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens werden die Aspekte der energieeffizienten und klimagerechten Siedlungsentwicklung geprüft und soweit möglich berücksichtigt. Dem genannten Grundsatz wird entsprochen.

 6.1-8 Grundsatz Wiedernutzung von Brachflächen: "Durch Flächenrecycling sollen Brachflächen neuen Nutzungen zugeführt werden. (…)

Die Planung dient der Wiedernutzung eines aufgegebenen und brach gefallenen Standortes der Sportinfrastruktur. Die Brachfläche liegt integriert im Siedlungszusammenhang. Der genannte Grundsatz wird berücksichtigt.

– 6.1-9 Grundsatz Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturkosten und Infrastrukturfolgekosten: "Wenn beabsichtigt ist, Flächen für Siedlungszwecke in Anspruch zu nehmen, sollen von den Kommunen zuvor die Infrastrukturkosten und auch die Infrastrukturfolgekosten dem Stand der Planung entsprechend ermittelt und bewertet werden."

Der Aspekt der der Infrastrukturkosten / -folgekosten wird im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren geprüft und wenn möglich berücksichtigt.

– 6.2-1 Grundsatz Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche: "Die Siedlungsentwicklung in den Gemeinden soll auf solche Allgemeine Siedlungsbereiche ausgerichtet werden, die über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen (zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche). […]"

Auf Grundlage des Berichts des Regionalverbands Ruhr zum Daseinsvorsorgemonitoring kann davon ausgegangen werden, dass der Änderungsbereich im zukünftigen Regionalplan Ruhr dem zentralörtlich bedeutsamen ASB zugeordnet werden wird. Dem genannten Grundsatz wird entsprochen.



– 6.2-2 Grundsatz Nutzung des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs: "Vorhandene Haltepunkte des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs sollen bei der Ausrichtung der Siedlungsentwicklung besonders berücksichtigt werden."

Durch die Haltestelle "Bamlerstraße" der U-Stadtbahnlinien U 11 und U 17 sowie durch die Buslinie 196 ist der Änderungsbereich sehr gut an das ÖPNV-Netz angebunden. Die U-Bahnlinien gewährleisten eine gute Erreichbarkeit der Innenstadt sowie des Hauptbahnhofes und des Bahnhofs Altenessen und damit auch des öffentlichen Personenfernverkehrs.

– 6.6-1 Grundsatz Ausstattung der Siedlungsbereiche mit Bewegungsräumen und Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen: "Die Siedlungsbereiche sollen bedarfsgerecht und angepasst an die zentralörtliche Gliederung mit möglichst vielfältig zu nutzenden Bewegungsräumen und Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen ausgestattet werden."

Bei dem ehemaligen Sportplatz "Bamlerstraße" handelte es sich um eine nicht mehr ausgelastete Anlage, mit schrumpfenden Mitgliederzahlen und schlechtem Standard. Aus diesem Grund entschloss man sich 2013/2014 zu einer 2:1-Lösung und ertüchtigte die nahegelegene und entwicklungsfähigere Sportanlage "Bäuminghausstraße". Dieser Sportplatz wurde deutlich modernisiert, erweitert und die Nutzbarkeit durch den Bau eines ganzjährig bespielbaren Kunstrasenplatzes erhöht. Auch ohne den Sportplatz "Bamlerstraße" ist die Versorgung mit Sportanlagen im Stadtbezirk V weiterhin als sehr gut zu bezeichnen.

7.1-1 Grundsatz Freiraumschutz: "Der Freiraum soll erhalten werden; seine Nutz-, Schutz- Erholungs- und Ausgleichsfunktionen sollen gesichert und entwickelt werden. Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. (…)"

Für das Vorhaben wird Freiraum für Sportnutzungen in Anspruch genommen. Es handelt sich jedoch um wenig wertvolle Freiraumflächen. Die Flächen sind jedoch auf Grund ihrer Vornutzung (Sportplatz, Kleingärten) bereits stark anthropogen überformt, sowohl die Nutzund Erholungsfunktion für die ansässige Bevölkerung, als auch die Schutz- und Ausgleichsfunktion sind daher bereits eingeschränkt. Der Änderungsbereich ist Bestandteil des Rahmenplans Gladbecker Straße (siehe 2.7.2), ebenso der östlich angrenzende Spindelmann-Park. Durch die geplante Aufwertung des Spindelmann-Parks wird Freiraum in unmittelbarer Nähe weiterentwickelt und dient als hochwertiger und nutzbarer Freiraum für den Stadtteil. Der Grundsatz wird teilweise berücksichtigt.

– 8.2-3 Grundsatz Bestehende Höchstspannungsfreileitungen: "Bei der bauplanungsrechtlichen Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen oder in denen Anlagen vergleichbarer Sensibilität - insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen - zulässig sind, soll nach Möglichkeit ein Abstand von mindestens 400 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen mit 220 kV oder mehr eingehalten werden. (…)"

Westlich des Änderungsbereichs verläuft in ca. 130 - 200 m Abstand eine 380 kV-Höchstspannungsfreileitung. Der gemäß Grundsatz 8.2-3 des LEP-Entwurfs zu berücksichtigende Abstand von mindestens 400 m zu neuen Baugebieten ist insbesondere im Ballungskern des Ruhrgebietes auf Grund der strukturellen Voraussetzungen nur schwer umsetzbar. In Anbetracht des großen Bedarfs an neuen Schulplätzen im Stadtteil Altenessen-Süd und der angestrebten Lage im Innenbereich, sind Konflikte in einigen Bereichen kaum zu vermeiden. Nach den derzeitigen gesetzlichen Regelungen (26. BlmSchV und Anlage 4 des Abstandserlass NRW 2007) ist außerhalb des 40 m-Abstandes beidseits der Leitungsmittellinie eine bauliche Nutzung des vorgesehenen Grundstücks möglich. Der Grundsatz 8.2-3 des LEPs trägt mit dem relativ groß dimensionierten Mindestabstand dem Vorsorgegrundsatz Rechnung und soll Konflikten vorbeugen. Der genannte Mindestabstand von 400 m geht über



den fachrechtlichen Gesundheitsschutz gem. Bundes-Immissionsschutzrecht weit hinaus. Bei einem Abstand von 200 m liegen die elektromagnetischen Auswirkungen auf dem Niveau der allgegenwärtigen Grundbelastung und sind insoweit nicht mehr messbar. Mit einem Abstand des Änderungsbereiches von ca. 130 bis 200 m zu der nächsten Höchstspannungsfreileitung wird demnach von keiner erhöhten gesundheitlichen Gefährdung ausgegangen. Um dem Auftrag der Sicherung der Daseinsvorsorge nachzukommen und Freiraum an anderer funktionsfähiger Stelle zu schonen, wird im Sinne des Interessensausgleiches zwischen Infrastruktur, Siedlungsstruktur und Freiraumschutz an dieser Stelle der Innenentwicklung und der bedarfsgerechten Versorgung mit Bildungsinfrastruktur in integrierter Lage der Vorrang eingeräumt.

10.1-4 Grundsatz Kraft-Wärme-Kopplung: "Die Potenziale der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung und der Nutzung von Abwärme sollen zum Zwecke einer möglichst effizienten Energienutzung in der Regional- und Bauleitplanung genutzt werden"

In Bezug auf die künftige Energienutzung der geplanten Gesamtschule und Sporthallen im Änderungsbereich können zum derzeitigen Planungsstand noch keine detaillierten Aussagen gemacht werden. Der Essener Leitfaden für eine energetisch optimierte Stadtplanung (11/2009) propagiert jedoch grundsätzlich den Vorrang von Fernwärme- / Nahwärmesystemen. So sollte im Arrondierungsbereich eines Fernwärmenetzes unbedingt die Anschlussmöglichkeit verfolgt werden. Ansonsten ist Nahwärme in Verbindung mit Kraft-Wärmekopplung zu prüfen; dabei sind Blockheizkraftwerke im Plangebiet in die Überlegung mit einzubeziehen.

Die vorliegende Änderung entspricht weitgehend den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung des LEP NRW.

2.2 Vorgaben des Regionalplans Ruhr

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr (RVR) hat am 06.07.2018 den Erarbeitungsbeschluss zum Regionalplan Ruhr gefasst. Die in Aufstellung befindlichen Ziele des Regionalplans stellen somit gemäß § 3 Åbs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz ebenfalls sonstige Erfordernisse der Raumordnung dar und sind bei raumbedeutsamen Planungen zu berücksichtigen.

Der Entwurf des Regionalplans Ruhr legt in seinem zeichnerischen Teil für den Änderungsbereich "Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)" fest. Textliche Ziele des Regionalplanentwurfs stehen der geplanten RFNP-Änderung nicht entgegen. Die Planung entspricht somit den in Aufstellung befindlichen Vorgaben des Regionalplans Ruhr.

Vorgaben des RFNP 2.3

Für die Planung relevante textliche Ziele und Grundsätze der Raumordnung des RFNP sind folgende:

- Ziel 2 "Angemessenes Angebot an Siedlungsflächen vorhalten, Konzentration der Siedlungsentwicklung durch Innenentwicklung vor Außenentwicklung:
- (1) Dem Leitbild einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung ist gerecht zu werden, indem ein ausreichendes Angebot an Siedlungsflächen (Wohnbauflächen und Wirtschaftsflächen) in freiraumschonender und umweltverträglicher Form vorgehalten wird.
- (2) Die Siedlungsentwicklung ist auf die dargestellten Siedlungsbereiche zu konzentrieren. Die Möglichkeiten der Innenentwicklung, der Wiedernutzung von Flächen oder des Flächentausches sind dabei vorrangig in Anspruch zu nehmen. (...)"
- Ziel 3 "Infrastruktur effektiv nutzen, Verkehr vermeiden bzw. reduzieren:



- (1) Neue Baugebiete sind im Interesse einer optimalen Ausstattung räumlich auf Einrichtungen der sozialen und technischen Infrastruktur auszurichten. Die Möglichkeiten einer verbesserten Nutzung bestehender Infrastruktureinrichtungen sind bei der Planung neuer Anlagen zu berücksichtigen.
- (2) Siedlungsbereiche, die an Haltepunkten des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs liegen (...), sind vorrangig in Anspruch zu nehmen."
- Grundsatz 1: "Grünvernetzung sichern, Siedlungsbereiche stadtökologisch weiterentwickeln:
 - [...] (2) Die zeichnerisch nicht dargestellt kleinräumige Grünvernetzung und –versorgung bis in die bebauten Bereiche hinein soll geschützt und weiterentwickelt werden. Dabei sollen die bebauten Bereiche auch mit dem Freiraum verbunden werden. [...]"
- Ziel 17 "Funktionsfähigkeit des Freiraums erhalten:

Wegen seiner Nutz- und Schutzfunktionen, seiner Erholungs- und Ausgleichsfunktionen und seiner Funktionen als Lebensraum für Pflanzen und Tiere ist der bestehende Freiraum zu erhalten. (...)"

Die Planungsziele für den Änderungsbereich entsprechen den in den Zielen formulierten Vorgaben. Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Innenentwicklung, die auf teilweise brachliegenden Flächen erfolgt. Dem Leitbild einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung wird damit gefolgt. Die innenstadtnahe Lage des Änderungsbereichs und die Möglichkeiten einer Anbindung an die vorhandene Infrastruktur bieten gute Voraussetzungen zur Entwicklung eines Schulstandortes.

Für das Vorhaben wird Freiraum in Anspruch genommen. Die Flächen sind jedoch auf Grund ihrer Vornutzung (Sportplatz, Kleingärten) bereits stark anthropogen überformt, sowohl die Nutz- und Erholungsfunktion für die ansässige Bevölkerung, als auch die Schutz- und Ausgleichsfunktion sind daher bereits eingeschränkt. Der Änderungsbereich ist Bestandteil des Rahmenplans Gladbecker Straße (siehe 2.7.2), ebenso der östlich angrenzende Spindelmann-Park. Durch die geplante Aufwertung des Spindelmann-Parks wird Freiraum in unmittelbarer Nähe weiterentwickelt und dient als hochwertiger und nutzbarer Freiraum für den Stadtteil.

Den genannten Zielen und Grundsätzen des RFNP wird damit gefolgt.

2.4 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Im Regelfall ist nach § 34 LPIG für Flächennutzungspläne bzw. Flächennutzungsplanänderungen und für nicht aus dem FNP entwickelte Bebauungspläne ein landesplanerisches Anpassungsverfahren durchzuführen. Zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung hat die Gemeinde dazu bei der Regionalplanungsbehörde anzufragen, welche Ziele für den Planungsbereich vorliegen. Der Regionalplan und damit auch der regionalplanerische Inhalt des RFNP, den die Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung festlegt, nehmen hingegen nicht am landesplanerischen Zielanpassungsverfahren teil.

Für die bauleitplanerischen Inhalte des RFNP ist nach Auffassung des RVR als Regionalplanungsbehörde ebenfalls kein landesplanerisches Zielanpassungsverfahren erforderlich. Der RVR ist am Verfahren ohnehin beteiligt (siehe auch 6.2). Des Weiteren ist eine Genehmigung der RFNP-Änderung durch die Landesplanungsbehörde erforderlich, so dass eine Prüfung der landesplanungsrechtlichen Belange sichergestellt ist (s. 6.4).



2.5 Darstellungen/Festsetzungen des Landschaftsplanes/der Landschaftspläne

Der Änderungsbereich liegt weder im Geltungsbereich des Essener Landschaftsplans noch einer sonstigen kommunalen landschaftsrechtlichen Verordnung.

Hinweis: Am östlichen Rand des Änderungsbereichs befindet sich eine Allee, die nach § 41 (1) Landesnaturschutzgesetz NRW unter Schutz steht (Alleenkataster des LANUV, Objektkennung AL-E-0066)

2.6 Bebauungsplanung

Für die Flächen des Sportplatzes liegt kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vor. Die südlich davon gelegenen Kleingärten entlang des Berthold-Beitz-Boulevards werden durch den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 13/85 "Bamlerstraße / Hilgerstraße" erfasst und als Dauerkleingärten festgesetzt.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung der vorgesehenen Gesamtschule ist parallel zur RFNP-Änderung die Aufstellung eines neuen Bebauungsplans vorgesehen.

Das städtebauliche Ziel ist grundsätzlich die Errichtung einer neuen sechs-zügigen Gesamtschule mit vier Sporthallen und den dazugehörigen Nebenanlagen. Für den geplanten neuen Schulbau ist die Durchführung eines Architekturwettbewerbes vorgesehen. Der Siegerentwurf dient im weiteren Verfahren als Grundlage für den parallel aufzustellenden Bebauungsplan.

2.7 Sonstige informelle Planungen

2.7.1 Energie und Klimakonzept der Stadt Essen

Das Integrierte Energie- und Klimakonzept (IEKK) wurde am 04.03.2009 vom Rat der Stadt Essen verabschiedet. Eine Maßnahme des Integrierten Energie- und Klimakonzeptes der Stadt Essen ist der "Leitfaden für eine energetisch optimierte Stadtplanung". Mittels des Leitfadens sind städtebauliche Konzepte und Bebauungspläne im Rahmen der Verfahrensaufstellung hinsichtlich der Zielsetzungen zum Energie- und Klimaschutz zu überprüfen und zu bewerten. Insbesondere ist zu prüfen, wie sehr das Konzept vor dem Hintergrund des allgemeinen Klimaschutzes energetisch optimiert ist und inwieweit städtebauliche Voraussetzungen geschaffen werden, die dazu beitragen, den Energiebedarf zu reduzieren und das Klima zu schonen.

Neben der Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen zur Reduzierung klimaschädlicher Treibhausgase gilt es gleichzeitig, den Folgen der Klimaänderung durch Anpassungsmaßnahmen zu begegnen. Eine weitere Maßnahme des IEKK ist das "Strategie- sowie Maßnahmenkonzept zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels". Das Konzept ist eine Grundlage zu Integration und Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen in den unterschiedlichen Planungsebenen sowie Handlungsfeldern der Stadtentwicklung.

Die Aspekte des Energie- und Klimaschutzes sowie der Anpassung an Klimawandelfolgen werden im Umweltbericht zum Änderungsverfahren aufgegriffen und in den nachfolgenden Bebauungsplanverfahren konkret geprüft.

2.7.2 Rahmenplan Gladbecker Straße

Der Änderungsbereich liegt im Untersuchungsgebiet des "Rahmenplans Gladbecker Straße" aus dem Jahr 2016. Die Gladbecker Straße ist eine der Hauptzufahrtsstraßen für die Essener Innenstadt. Für die angrenzenden Nutzungen entstehen durch das sehr hohe Verkehrsaufkommen hohe Lärm- und Luftbelastungen. Der Rahmenplan definiert für den besonders



belasteten Abschnitt der Gladbecker Straße und die angrenzenden Wohngebiete Entwicklungsszenarien.

Gemäß Abschlussbericht sind für den Änderungsbereich die Ziele "Wohnbau- und Gewerbeentwicklung" vorgesehen. Darüber hinaus enthält der Rahmenplan neue Grün- und Wegeverbindungen zum östlich der Änderungsfläche gelegenen Spindelmannpark. Bei der Aufstellung des Bebauungsplans sind die Ziele des "Rahmenplans Gladbecker Straße" grundsätzlich zu berücksichtigen. Anders als im Rahmenplan dargestellt, wird auf der Fläche des
ehemaligen Sportplatzes keine Wohnnutzung, sondern eine neue Schulnutzung entstehen.
Diese Änderung beruht auf dem erhöhten Bedarf an Bildungsinfrastruktur im Stadtteil Altenessen-Süd, der zum Zeitpunkt der Aufstellung des Rahmenplans für den Standort nicht vorhersehbar war. Die Zielsetzung des Rahmenplans, die Wohn- und Lebensverhältnisse entlang der Gladbecker Straße durch Maßnahmen der städtebaulichen Aufwertung zu verbessern, bleibt erhalten.

3 Gegenstand der Änderung

3.1 Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches

Der ca. 4,7 ha große Änderungsbereich liegt im Stadtbezirk V, Stadtteil Altenessen-Süd. Er wird im Westen durch die Grundstücke an der Kleinen Hammerstraße, im Norden durch einen befahrbaren Verbindungsweg, im Osten durch die Erbslöhstraße und im Süden durch den Berthold-Beitz-Boulevard begrenzt. Im östlichen Bereich verläuft unterhalb der Fläche eine Trasse der U-Stadtbahn in nordsüdlicher Richtung.

Im Änderungsbereich selbst befindet sich die ehemalige Sportanlage "Bamlerstraße", bestehend aus einem Hauptplatz und zwei kleineren Bolzplätzen. Auf dem Hauptplatz befand sich zwischenzeitlich eine provisorische Flüchtlingsunterkunft. Nördlich der ehemaligen Sportanlage liegt ein Spielplatz. Die südlich der Sportanlage gelegenen Kleingärten entlang des Berthold-Beitz-Boulevards sowie die Erbslöhstraße im Osten der Fläche sind ebenfalls Teil des Änderungsbereichs. Zudem befindet sich im südlichen Teil des Änderungsbereiches der Eingang zur U-Bahnstation Bamlerstraße. Des Weiteren gibt es auf dem Gelände noch das Gebäude des ehemaligen Sport- und Gesundheitszentrums Juspo, das zurzeit als Begegnungsstätte ("Treffpunkt Süd") genutzt wird.

Am östlichen Rand des Änderungsbereichs (Erbslöhstraße) befindet sich eine unter Schutz stehende Allee (siehe 2.5).

Der Bereich westlich der Fläche ist durch Wohnnutzung (Mehrfamilienhäuser), die Bereiche nördlich und östlich des Änderungsbereichs sind durch Kleingartennutzung charakterisiert. Südlich des Berthold-Beitz-Boulevards schließt sich das Gewerbegebiet "Stadtwiese" an. Westlich des Änderungsbereichs verläuft in ca. 130 - 200 m Abstand eine 380 kV-Höchstspannungsfreileitung.

Der Berthold-Beitz-Boulevard stellt eine innerörtliche Hauptverkehrsstraße dar, die mit Anschluss an die Bundesstraße 224 und darüber an die Bundesautobahn A 42 im Norden und A 52 im Süden eine Anbindung an den überörtlichen Verkehr sicherstellt. Der Änderungsbereich ist durch die U-Bahnlinien U11 und U17 mit der nahegelegenen Haltestation "Bamlerstraße", sowie durch die Buslinie 196 mit der Haltestelle "Bamlerstraße" gut an das ÖPNV-Netz angebunden. Der östlich der Kleingartenanlage gelegene Spindelmannpark übernimmt für die Anwohner eine wohnortnahe Erholungsfunktion.

3.2 Änderung der zeichnerischen Festlegung/Darstellung

Der Änderungsbereich wird im wirksamen Regionalen Flächennutzungsplan auf der Ebene des Flächennutzungsplans als "Grünfläche" dargestellt. Auf der Regionalplanebene legt der



RFNP den Änderungsbereich als "Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich" fest. Da sich die geplante Nutzung nicht aus den Darstellungen / Festlegungen des RFNP entwickeln lässt, muss der RFNP entsprechend geändert werden. Die Darstellung / Festlegung wird in "Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Bildung / Allgemeiner Siedlungsbereich" geändert.

Darüber hinaus verläuft auf regionalplanerischer Ebene die linienhafte Festlegung "Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr" in Nord-Süd-Richtung durch den östlichen Teil des Änderungsbereichs. Diese Festlegung bleibt erhalten.

3.3 Auswirkung der Änderung auf den flächennutzungsplanerischen und den regionalplanerischen Teil des RFNP

Die Änderung betrifft sowohl den flächennutzungsplanerischen, als auch den regionalplanerischen Teil des RFNP.

3.4 Bedarfsnachweis

Schulraumbedarf:

Bereits im Jahr 2015 wurde aufgrund steigender Schülerzahlen ein Bedarf an zusätzlichem Schulraum im Schulentwicklungsplan der Stadt Essen beschrieben. Durch Zuwanderung von geflüchteten Menschen hat sich dieser Bedarf noch einmal deutlich erhöht. Im November 2017 wurden bereits 4.524 zusätzliche Kinder als Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger an Essener Schulen unterrichtet. Es ist damit zu rechnen, dass noch weitere Menschen im Rahmen von Familiennachzug und Familienzusammenführung nach Essen kommen und hier beschult und integriert werden.

Zusätzlich stellt der Schulentwicklungsplan dar, dass in Essen ein Bedarf für eine weitere Gesamtschule besteht. Gemäß der Bedarfslage gab es zum Schuljahr 2018/2019 eine Übernachfrage nach Plätzen in dieser Schulform in Höhe von 202 Anmeldungen. Vor dem Hintergrund weiter steigender Schülerzahlen und der erhöhten Nachfrage nach der Schulform der Gesamtschule, ist die Notwendigkeit weiterer Gesamtschulplätze in Essen damit als hoch einzustufen.

Siedlungsflächenbedarf:

Die Neuermittlung der Flächenbedarfe für Siedlungsbereiche im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans Ruhr (RVR, Stand 2015) sieht einen planerischen Handlungsbedarf für die Verortung neuer Allgemeiner Siedlungsbereiche. Ende 2015 hat der RVR die Bedarfe nochmal dem Planungshorizont 2034 angepasst. Für die Stadt Essen ergeben sich demnach folgende Zahlen für Allgemeine Siedlungsbereich: einem Nettoflächenbedarf von 184,4 ha stehen Netto-Reserveflächen von 103,6 ha gegenüber. Demzufolge ergibt sich ein verbleibender Nettoflächenbedarf (Saldo) für Essen von 80,8 ha. (Quelle: RVR Bedarfsberechnung vom 11.12.2015).

Mit der RFNP-Änderung wird zudem eine ASB-Festlegung auf der regionalplanerischen Ebene vorgesehen. Der regionalplanerische Bedarf für ASB liegt für die Stadt Essen bei 138.6 ha.

In allen sechs RFNP-Städten übersteigen die Bedarfe die Potentiale teilweise erheblich. Die hohen rechnerischen Bedarfe und die sich daraus ergebenden planerischen Handlungsbedarfe stellen eine große Herausforderung dar. Eine vollständige Verortung der Bedarfe wird für die Stadt Essen jedoch voraussichtlich nicht möglich sein.



3.5 Alternative Entwicklungsmöglichkeiten

Die Ausschüsse und der Rat der Stadt Essen haben sich im Mai bzw. Juni 2018 mit der Errichtung einer neuen Gesamtschule befasst. Der Rat der Stadt Essen hat die Verwaltung beauftragt, Flächen im Stadtteil Altenessen-Süd bzw. geeignete Flächen in unmittelbar angrenzenden Stadtteilen zu prüfen, die als Entwicklungsfläche für einen Schulstandort bestimmt werden können.

Vor diesem Hintergrund wurde eine umfassende Standortuntersuchung alternativer Flächen durchgeführt. Unter insgesamt 13 Prüfflächen wurde in der Gesamtschau der Prüfung der aufgegebene Sportinfrastrukturstandort "Bamlerstraße" an der Erbslöhstraße als geeignet herausgestellt und für den Neubau der Gesamtschule vorgeschlagen

Da der Sportplatz bereits 2014 aufgeben wurde, besteht ein hoher Bedarf, dieser Fläche eine sinnvolle Folgenutzung zuzuführen. Die gut integrierte Lage der Fläche innerhalb des Stadtteils sowie die unmittelbar angrenzende U-Bahn-Station bieten Standortvorteile, die den Neubau einer Gesamtschule an diesem Standort begünstigen. Zusätzlich befinden sich in unmittelbarer Umgebung mit einer Kindertageseinrichtung und der umliegenden Wohnbebauung weitere Nutzungen, die sich gegenseitig ergänzen.

Als alternative Nutzungsmöglichkeit zur geplanten Bebauung wäre eine Nutzung des ehemaligen Sportplatzes als Grünfläche und ein Erhalt der Kleingärten oder eine wohnbauliche Entwicklung denkbar. Diese Alternativen erscheinen vor dem Hintergrund des bereits beschriebenen erheblichen Bedarfs eines neuen Schulstandortes im Stadtteil Altenessen-Süd, auch vor dem Hintergrund der vorausgegangenen umfangreichen Standortsuche, als wenig sinnvoll. Einer bedarfsgerechten Versorgung mit Bildungseinrichtungen soll an dieser Stelle der Vorrang eingeräumt werden.

4 Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien

Für den Änderungsbereich liegt bisher ein relevantes Gutachten vor (Bodenuntersuchung). Im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens werden voraussichtlich Gutachten erforderlich sein (z.B. Verkehr, Immissionsschutz, LBP einschl. Artenschutzprüfung). Deren Ergebnisse werden sowohl in der Begründung als auch im Umweltbericht im weiteren Verfahren Berücksichtigung finden.

4.1 Immissionsschutz

Auf Grund der hohen Verkehrsbelastung auf dem Berthold-Beitz-Boulevard und der Gladbecker Straße ist mit Lärmimmissionen im Änderungsbereich zu rechnen. Des Weiteren stellen die Gewerbebetriebe südlich des Berthold-Beitz-Boulevards potentielle Lärmquellen dar. Wie hoch die Beeinträchtigungen sind und welche Maßnahmen gegebenenfalls getroffen werden müssen, wird im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens detailliert ermittelt.

4.2 Artenschutz

Zum jetzigen Zeitpunkt liegen noch keine Hinweise über planungsrelevante Arten vor. Eine Artenschutzprüfung (ASP I) wird im weiteren Verfahren durchgeführt und fließt in die Begründung und den Umweltbericht ein.

4.3 Altlasten

Gemäß dem städtischen Kataster über Altlastenverdachtsflächen ist im Bereich des Sportplatzes eine Anschüttung in einer Mächtigkeit zwischen 0,20 m und 1,20 m vorhanden. Bei einer im Jahr 2014 durchgeführten Bodenuntersuchung wurde im Bereich des Hauptplatzes bei Sondierungen eine hohe Belastung mit Schwermetallen festgestellt. Die Analysewerte zeigen, dass es sich bei dem Unterbau um sogenannte Zinkasche handelt. Die Untersu-



chung der Nebenplätze war analytisch nur leicht auffällig. Im Zusammenhang mit der geplanten Nutzung sind Sanierungs-/ Sicherungsmaßnahmen durchzuführen, die im Detail im Rahmen nachgelagerter Verfahren zu regeln sind.

5 Sonstige Belange

5.1 Technische Infrastruktur

Diagonal zum Änderungsbereich verläuft in 130 - 200 m Entfernung eine 380 kV-Freileitung Nach den derzeitigen gesetzlichen Regelungen (26. BImSchV und Anlage 4 des Abstandserlasses NRW 2007) ist außerhalb des 40m-Abstandes beidseits der Leitungsmittellinie eine bauliche Nutzung des vorgesehenen Grundstücks möglich.

Im südlichen Teil des Änderungsbereiches verläuft eine außer Betrieb befindliche Ferngasleitung der Uniper Global Comodities.

5.2 Bergbau

Der Änderungsbereich liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld "Amalie 2", sowie über dem auf Eisenerz verliehenen Bergwerksfeld "Neu Essen". Über zukünftige bergbauliche Maßnahmen liegen keine Erkenntnisse vor. Mögliche bergbauliche Einwirkungen sowie erforderliche Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen werden im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens detailliert ermittelt.

5.3 Bodendenkmalpflege

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Xanten, unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Rheinland ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW). Diese Ausführungen beziehen sich auf die Durchführung des Vorhabens. Im Rahmen der Umweltprüfung zum RFNP-Änderungsverfahren wird im Vorfeld geprüft, ob sich Anhaltspunkte in Bezug auf potenzielle Bodendenkmale ergeben.

5.4 Bodenschutzklausel

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Die Stadt Essen verfolgt grundsätzlich das allgemein geltende Ziel einer flächensparenden und bedarfsgerechten Stadtentwicklung, mit dem Ziel der Innenentwicklung den Vorrang vor einer Außenentwicklung einzuräumen. Der Änderungsbereich umfasst einen aufgegebenen und brach gefallenen Standort der Sportinfrastruktur im Innenbereich, der wiedergenutzt werden soll.

5.5 Klimaschutzklausel

Nach § 1a (5) BauGB ist in der Bauleitplanung den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegen wirken, als auch solchen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung zu tragen. Diese Grundsätze des BauGB zum Klimaschutz sind in der Abwägung zu berücksichtigen, die Bauleitplanung kommt damit einer weiteren Vorsorgeaufgabe nach.



Entsprechend des Intergierten Energie- und Klimakonzeptes der Stadt Essen (siehe 2.7.1) werden die Aspekte des Energie- und Klimaschutzes sowie der Anpassung an Klimawandelfolgen im folgenden Umweltbericht zum Änderungsverfahren thematisiert und konkrete Maßnahmen im parallelen Bebauungsplanverfahren geprüft.

5.6 Verbandsgrünflächen

Der Änderungsbereich ist seitens des RVR als Teil der Verbandsgrünfläche Nr. 5 deklariert. Eine entsprechende Beteiligung erfolgt im laufenden Verfahren (siehe Pkt. 6.2). Nach Wirksamkeit der Änderung ist das Verbandsverzeichnis Grünflächen vom RVR entsprechend anzupassen.

5.7 Verkehr

Im Bereich des MIV schließt der südlich verlaufende Berthold-Beitz-Boulevard den Änderungsbereich an die Bundesstraße B 224 (Gladbecker Straße) im Osten sowie an die Bottroper Straße im Westen und damit an das überörtlich bedeutsame Hauptverkehrsstraßennetz an. Eine gute Anbindung an die A 42 im Norden und an die A 40 im Süden ist somit gegeben.

Durch die Haltestelle "Bamlerstraße" der U-Stadtbahnlinien U 11 und U 17 sowie durch die Buslinie 196 ist der Änderungsbereich auch sehr gut an das ÖPNV-Netz angebunden. Die U-Bahnlinien gewährleisten eine gute Erreichbarkeit der Innenstadt sowie des Hauptbahnhofes und des Bahnhofs Altenessen und damit auch des öffentlichen Personenfernverkehrs.

Der Änderungsbereich ist nicht direkt an das Hauptroutennetz des Radverkehrs angebunden. Das Ergänzungsnetz verläuft entlang der westlich zum Änderungsbereich befindlichen Kleinen Hammerstraße und der östlich befindlichen Bäuminghaustraße und kann über die Erbslöhstraße erreicht werden.

5.8 Unterirdische Stadtbahntrasse

Unterhalb des Änderungsbereiches verlaufen planfestgestellte Anlagen der U-Stadtbahn. Hierdurch kann es zu Einschränkungen der Bebaubarkeit kommen. Eine abschließende Abstimmung über die Bebaubarkeit wird im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren mit der zuständigen Behörde erfolgen.

5.9 Kampfmittel

Es liegen Hinweise auf eine mögliche Existenz von Kampfmitteln bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkriegs (Bombenblindgänger und Geschützstellung) vor. Im Zuge dessen wurde von der zuständigen Behörde empfohlen, eine Überprüfung des Verdachts mittels einer Kampfmitteluntersuchung durchzuführen. Bisher wurden sechs Verdachtspunkte überprüft und ein Kampfmittel geborgen.

6 Verfahrensablauf

6.1 Bisheriges Verfahren/Verfahrensschritte

Das Änderungsverfahren wird derzeit eingeleitet. Weitere Verfahrensschritte wurden noch nicht durchgeführt.

6.2 Einvernehmen des RVR

Seit Oktober 2009 ist der Regionalverband Ruhr (RVR) zuständiger Träger der staatlichen Regionalplanung im Ruhrgebiet. Der RVR erarbeitet daher derzeit einen Regionalplan für



das gesamte Ruhrgebiet, der den RFNP in seiner Teilfunktion als Regionalplan ablöst. Nach der Überleitungsvorschrift zum RFNP des § 39 LPIG kann die Planungsgemeinschaft den RFNP nach den Vorschriften des § 25 LPIG-alt ändern. Diese Regelung gilt bis zum Aufstellungsbeschluss (hierbei handelt es sich nach LPIG um den abschließenden Planbeschluss) des Regionalplans Ruhr durch die Verbandsversammlung des RVR. Hinsichtlich der regionalplanerischen Inhalte des RFNP ist seit dem verfahrenseinleitenden Erarbeitungsbeschluss des Regionalplans Ruhr am 06.07.2018 das Einvernehmen mit dem RVR herzustellen.

Der Verbandsversammlung des RVR wird im Rahmen des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben und das Einvernehmen mit dem RVR somit hergestellt.

6.3 Umgang mit den Stellungnahmen

Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange liegen zum gegenwärtigen Verfahrensstand noch nicht vor.

6.4 Weiteres Verfahren

Als erste Verfahrensschritte werden die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie das Scoping und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Auf dieser Basis wird der Entwurf zur Änderung des RFNP erarbeitet. Dieser wird Grundlage des Beschlusses zur öffentlichen Auslegung und der anschließenden förmlichen Offenlage selbst sein. Gemäß § 19 Abs. 3 LPIG sind fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen bestimmter Beteiligter mit diesen anschließend zu erörtern, wobei ein Meinungsausgleich anzustreben ist. Bei wesentlichen Änderungen des Planentwurfs nach der Offenlage ist gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 LPIG erneut auszulegen. Mit dem Aufstellungsbeschluss (entspricht nach LPIG dem abschließenden Planbeschluss) wird das RFNP- Änderungsverfahren beendet. Danach ist die Genehmigung durch die Landesplanungsbehörde erforderlich. Mit Veröffentlichung der erteilten Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW und in den amtlichen Verkündungsorganen der Städte wird die Änderung des RFNP Ziel der Raumordnung bzw. wirksam.

7 Flächenbilanz / Monitoring

bestehende Darstellung			neue Darstellung		
FNP- Ebene	Regionalplan- Ebene	Fläche (ha)	FNP- Ebene	Regionalplan- Ebene	Fläche (ha)
Grünfläche	Allgemeiner Frei- raum- und Agrar- bereich	4,7	Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestim- mung Bildung	Allgemeiner Sied- lungsbereich	4,7
Summe		4,7	Summe		4,7

Nach § 4 c des Baugesetzbuches, dem § 8 (4) Raumordnungsgesetz und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 45 UVPG) sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt zu überwachen, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene, negative Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Die Durchführung des RFNP erfolgt in nachgeordneten, konkretisierenden Planungs- und Realisierungsstufen, sodass (unvorhergesehene) erhebliche Umweltauswirkungen frühestens im Rahmen der nachfolgenden Planungsstufen erkennbar werden und erst mit deren Durchführung tatsächlich eintreten. Detaillierte Überwachungsmaßnahmen können somit erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachfolgenden Planungs- u. Geneh-



migungsebenen festgelegt werden. Sofern sich eine Relevanz ergibt, fließen die dortigen Ergebnisse wiederum in das Monitoring zum RFNP ein.

Das Monitoringkonzept für den RFNP (Gesamtplan) ist so aufgebaut, dass mit Hilfe von unterschiedlichen Bausteinen die gesamträumlichen Auswirkungen der Planung erfasst werden können (siehe Kapitel 11.2 des Umweltberichts im Rahmen der Aufstellung des RFNP i. d. F. der Bekanntmachung). Bei der Durchführung des Monitorings wird dann im Einzelfall überprüft, ob die in der genehmigten Fassung festgelegten Überwachungsinstrumente oder Indikatoren (siehe Kapitel 11, dortige Tabelle 21) an neue Erkenntnisse anzupassen sind. Es können jeweils nur die Indikatoren herangezogen werden, für die zu dem Zeitpunkt des Monitorings aktuelle Informationen vorliegen.

Zur Auswertung der ermittelten Daten werden über die aufgeführten umweltrelevanten Daten hinaus die Ergebnisse der Raumbeobachtung herangezogen. Bei Bedarf wird innerhalb der Planungsgemeinschaft eine Monitoringkonferenz durchgeführt, um zu ermitteln, welche Relevanz die festgestellten Umweltauswirkungen für den RFNP haben.

Die Änderungen der Flächenbilanzen des Gesamtplanes im Zusammenhang mit den laufenden Änderungsverfahren werden als "gesamträumliche Betrachtung" ebenfalls im Rahmen des Monitorings fortgeschrieben.

Das Monitoring des RFNP begann gemäß genehmigter Fassung erstmalig sechs Jahre nach Rechtswirksamkeit des Planes, d. h. 2016 und wurde im August 2017 fertiggestellt.

Teil B: Umweltbericht

Der Entwurf des Umweltberichts wird zur frühzeitigen Beteiligung und dem parallel durchzuführenden "Scoping" noch erstellt.